

## Rechtskraft von Schiedssprüchen in Liechtenstein<sup>1</sup>

Manuel Walser<sup>2</sup>

### A. Einleitung

Am 01. November 2010 ist in Liechtenstein das neue Schiedsverfahrensrecht in Kraft getreten.<sup>3</sup> Die neuen Bestimmungen der §§ 594 ff. ZPO beruhen im Wesentlichen auf einer Rezeption des österreichischen Schiedsrechts-Änderungsgesetzes (SchiedsRÄG 2006), welches sich wiederum am UNCITRAL-Modellgesetz (ModG) orientiert.<sup>4</sup> Zudem trat Liechtenstein dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (NYÜ) bei, das für Liechtenstein am 05. Oktober 2011 in Kraft trat.<sup>5</sup> Damit werden in Liechtenstein ergangene Schiedssprüche nun weltweit anerkannt und vollstreckt und *vice versa*. Im Juni 2011 wurde zudem der Liechtensteinische Schiedsverein (LIS)<sup>6</sup> gegründet, der zusammen mit der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer die Liechtensteinische Schiedsordnung (*Liechtenstein Rules of Arbitration*, kurz: *Liechtenstein Rules*)<sup>7</sup> erliess. Mit diesen gesetzlichen Anpassungen hat Liechtenstein die Rahmenbedingungen für die Etablierung Liechtensteins als neutralen Schiedsstandort und die Durchführung moderner Schiedsverfahren im Inland geschaffen.

Entscheidend für die Attraktivität eines Schiedsstandortes ist die Frage, welche Wirkungen er einem Schiedsspruch in seinem Hoheitsgebiet verleiht. Gemäss § 624 ZPO<sup>8</sup> hat der Schiedsspruch zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils. Dies galt bereits unter der alten Rechtslage.<sup>9</sup> Ähnlich bestimmt auch Art 23.2 der *Liechtenstein Rules*, dass ein Schiedsspruch die Parteien bindet. Schiedssprüche entfalten demnach im selben inhaltlichen und personellen Umfang Feststellungs- und Gestaltungswirkung sowie Vollstreckbarkeit wie ein rechtskräftiges Urteil eines staatlichen

Gerichts.<sup>10</sup> Davon erfasst sind unter neuem Recht auch (Zwischen-)Schiedssprüche über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Nicht zuletzt aus dieser Wirkungsgleichstellung von Schiedsspruch und staatlichem Urteil wird ganz generell die Gleichwertigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit mit der staatlichen Gerichtsbarkeit abgeleitet.<sup>11</sup>

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, zu welchem Zeitpunkt die Rechtskraft des Schiedsspruches eintritt und welche Wirkung sie entfaltet (Punkt B), unter welchen Voraussetzungen die Rechtskraftwirkung zwischen den Parteien eintritt (Punkt C) und ob bzw. unter welchen Voraussetzungen sich die Rechtskraftwirkung auch auf Dritte erstreckt (Punkt D). Dabei wird die liechtensteinische Lehre und Rechtsprechung herangezogen und gleichzeitig rezeptionsgetreu auf die Lehre und Rechtsprechung in Österreich sowie rechtsvergleichend auf die Rechtslage in der Schweiz Bezug genommen.

### B. Rechtskraft

#### 1. Anwendbares Recht

Bei der Beurteilung der Rechtskraft einer Entscheidung handelt es sich um eine Frage des Prozessrechts.<sup>12</sup> Die Rechtskraft eines Schiedsspruches beurteilt sich nach überwiegender Auffassung nach dem auf das Schiedsverfahren anwendbaren Recht.<sup>13</sup> Dieses bestimmt sich nach dem am Sitz des Schiedsgerichts geltenden Schiedsverfahrensrecht (*lex arbitri*). Bei einem inländischen Sitz können die Parteien nach § 611 Abs 1 ZPO<sup>14</sup> das Schiedsverfahren frei vereinbaren oder auf eine Verfahrensordnung Bezug nehmen. Fehlt eine solche Vereinbarung, kann das Schiedsgericht nach freiem Ermessen vorge-

<sup>1</sup> Schriftliche Fassung des gleichnamigen Vortrags, den der Verfasser am 30.09.2016 im Rahmen der vierten Dreiländer-Konferenz 2016 der Schiedsvereinigungen ArbAUT, ASA und LIS in Schaan gehalten hat.

<sup>2</sup> Der Verfasser ist Rechtsanwalt bei der Walser Rechtsanwälte AG, Lettstrasse 37, Postfach 580, 9490 Vaduz. Kontakt: office@walser-law.li; www.walser-law.li.

<sup>3</sup> LGBl. 2010 Nr. 182, LR 271.0. Das alte Schiedsverfahrensrecht Liechtensteins beruhte noch auf der Stammfassung der österreichischen Zivilprozessordnung aus dem Jahre 1895.

<sup>4</sup> Für Liechtenstein: BuA Nr. 53/2010, S. 6. Für Österreich: ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP, S. 2 f.

<sup>5</sup> LGBl. 2011 Nr. 325, LR 0.277.12.

<sup>6</sup> S. dazu www.lis.li.

<sup>7</sup> Im Internet abrufbar unter <http://www.lihk.li/CFDOCS/cms/cms-out/index.cfm?GroupID=20&MandID=1&meID=471&>.

<sup>8</sup> Entspricht § 607 ö-ZPO und stimmt inhaltlich mit Art 387 ch-ZPO überein. Sowohl das ch-IPRG als auch das ModG enthalten keine vergleichbare Regelung. In der Schweiz wird Art 387 ch-ZPO aber auch auf Entscheidungen internationaler Schiedsgerichte angewendet (BGer 29.05.2015, BGE 141 III 229, E. 3.2.4).

<sup>9</sup> § 611 Abs 1 alt-ZPO, der § 594 Abs 1 alt-ö-ZPO entsprach.

<sup>10</sup> Für Liechtenstein: OGH 11.06.2010, 04 CG.2008.251, E. 7.2 (abrufbar unter [www.gerichtsentscheidungen.li](http://www.gerichtsentscheidungen.li)). Für Österreich: Ö-OGH 17.02.2016, 3 Ob 208/15g; ö-OGH 14.11.2013, 2 Ob 207/12y; ö-OGH 28.09.2004, 4 Ob 142/04t; ö-OGH 22.03.2001, 4 Ob 63/01w; ö-OGH 13.07.2000, 8 Ob 93/00k; ö-OGH 14.12.1994, 7 Ob 604/94; FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990), Rz 2164 und 2220; HAUSMANINGER in Fasching/Konecny 2 IV/2, § 607 ö-ZPO Rz 18 und 47; RECHBERGER/MELIS in Rechberger 3, § 607 ö-ZPO Rz 1. Für die Schweiz: BGer 29.05.2015, BGE 141 III 229, E. 3.2.4; BGer 26.02.2015, BGer 4A\_374/2014, E. 4.2.1 und 4.2.2; BGer 14.02.2011, BGer 4A\_508/2010, E. 3.3; BGer 03.04.2002, BGE 128 III 191, E. 4.a; BGer 14.05.2001, BGE 127 III 279, E. 2.c.bb; BERGER/KELLERHALS, International and Domestic Arbitration in Switzerland (2014), Rz 1657.

<sup>11</sup> Für Liechtenstein: BuA Nr. 151/2008, S. 74. Für Österreich: ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP, S. 24; OBERHAMMER, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts (2002), S. 119. Für die Schweiz: BGer 03.04.2002, BGE 128 III 191, E. 4.a; BERGER/KELLERHALS, International and Domestic Arbitration in Switzerland (2014), Rz 1657; RÜEDE/HADENFELDT, Schweizerisches Schiedsgerichtsrecht (1993), S. 311.

<sup>12</sup> Vgl. § 411 ZPO. Für die Schweiz: BGer 03.11.1995, BGE 121 III 474, E. 2.

<sup>13</sup> Für Österreich: Ö-OGH 16.04.2013, 3 Ob 39/13a; CZERNICH in Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer, Internationales Zivilverfahrensrecht (2013), Art V NYÜ Rz 47 m. w. H. Für die Schweiz: VOSER/RANEDA, Recent Developments on the Doctrin of *Res Judicata* in International Arbitration from a Swiss Perspective: A Call for a Harmonized Solution, ASA Bulletin 2015, S. 763 f. und 766.

<sup>14</sup> Entspricht § 594 Abs 1 ö-ZPO und stimmt inhaltlich mit Art 19 ModG, Art 373 Abs 1 und 2 ch-ZPO und Art 182 Abs 1 und 2 ch-IPRG überein.

hen. In jedem Fall bleiben aber die zwingenden Bestimmungen der §§ 594 ff. ZPO vorbehalten.

Viele Rechtsordnungen sehen in ihrer *lex arbitri* keine ausdrücklichen Regeln über die *res iudicata* vor.<sup>15</sup> Dies trifft allerdings für Liechtenstein nicht zu. § 624 ZPO verweist zur Beurteilung der Rechtswirkungen eines Schiedsspruches auf die Bestimmungen über rechtskräftige gerichtliche Urteile und damit auf die Regeln des inländischen Zivilprozessrechts. Diese Vorschrift ist für inländische Schiedssprüche zwingend zu beachten.<sup>16</sup> Bei einem inländischen Sitz des Schiedsgerichts beurteilt sich die Rechtskraft seines Schiedsspruches somit stets nach den allgemeinen Bestimmungen des inländischen Prozessrechts (*lex fori*).<sup>17</sup>

Erfüllt ein ausländischer Schiedsspruch die Voraussetzungen für die Anerkennung in Liechtenstein, erstrecken sich alle seine Wirkungen auch auf das Inland.<sup>18</sup> Einem ausländischen Schiedsspruch kommt damit dieselbe, keinesfalls aber eine stärkere Rechtskraftwirkung zu wie im Ursprungsstaat.<sup>19</sup> Seine Rechtskraft ist primär nach der ausländischen *lex arbitri* zu bestimmen. Gleichzeitig wird die ausländische Rechtskraftwirkung aber nicht unbeschränkt übernommen, sondern der ausländische Schiedsspruch erlangt höchstens dieselbe Wirkung wie ein inländischer Schiedsspruch (sog. *kontrollierte Wirkungsübernahme*).<sup>20</sup> Die Rechtskraft eines ausländischen Schiedsspruches bestimmt sich demnach in einem zweiten Schritt auch nach dem inländischen Recht (*lex fori executionis*) und damit inhaltlich nach § 624 ZPO.

## 2. Formelle Rechtskraft

Ein Schiedsspruch erwächst in formelle (äussere) Rechtskraft, sobald dieser mit keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr angefochten werden kann. Dies ist immer dann

der Fall, wenn die Parteien dessen Anfechtbarkeit vor einem Oberschiedsgericht nicht vorgesehen haben. Der Schiedsspruch wird dann bereits mit der Zustellung an die Parteien wirksam.<sup>21</sup> Eine Rechtskraftbestätigung des Schiedsgerichts ist hierfür nicht erforderlich.<sup>22</sup> Dies deckt sich mit Art 1 lit. m EO, wonach ein Schiedsspruch bereits ohne Weiteres einen inländischen Exekutionstitel darstellt, wenn dieser nicht der Anfechtung vor einem Oberschiedsgericht unterliegt. Wurde die Anfechtbarkeit aber vorgesehen, tritt die formelle Rechtskraft mit Zustellung des durch das Oberschiedsgericht gefällten Schiedsspruches oder mit ungenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist ein.<sup>23</sup> Mit Eintritt der formellen Rechtskraft ist der Schiedsspruch grundsätzlich unanfechtbar.

Ob gegen den Schiedsspruch eine Aufhebungsklage (§ 628 ZPO) möglich ist bzw. tatsächlich erhoben wurde, ist für den Eintritt der formellen Rechtskraft hingegen nicht massgebend. Denn die Aufhebungsklage stellt kein ordentliches Rechtsmittel dar,<sup>24</sup> sondern eine eigenständige Rechtsmittelklage, welche funktional vom Obergericht in einem erstinstanzlichen Zivilverfahren behandelt wird; sie hat auf den Eintritt der formellen Rechtskraft

<sup>15</sup> VOSER/RANEDA, Recent Developments on the Doctrin of *Res Judicata* in International Arbitration from a Swiss Perspective: A Call for a Harmonized Solution, ASA Bulletin 2015, S. 763 (für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz).

<sup>16</sup> Der Staat entscheidet in Ausübung seines Gewaltmonopols abschliessend darüber, welche Wirkungen er einem in seinem Hoheitsgebiet erlassenen Schiedsspruch zuerkennt. Eine Disposition der Parteien über die Rechtskraftwirkungen eines Schiedsspruches kommt insofern nicht in Frage und ist daher unbeachtlich.

<sup>17</sup> Ebenso für die Schweiz: BGer 29.05.2015, BGE 141 III 229, E. 3.2; BGer 14.05.2001, BGE 127 III 279, E. 2.b; ablehnend VOSER/RANEDA, Recent Developments on the Doctrin of *Res Judicata* in International Arbitration from a Swiss Perspective: A Call for a Harmonized Solution, ASA Bulletin 2015, S. 764 ff. und 768 f., wonach das Schiedsgericht die Rechtskraft eines Schiedsspruches im internationalen Verhältnis abseits einer Parteienvereinbarung ausschliesslich nach eigenem Ermessen zu beurteilen hat.

<sup>18</sup> Eine Ausnahme besteht lediglich für die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches; hierfür bedarf es einer gerichtlichen Vollstreckbarerklärung im Inland (vgl. Ingress zu § 631 ZPO; OGH 06.02.2015, LES 2015, 93; OGH 07.06.2013, LES 2013, 147).

<sup>19</sup> Für Österreich: § 84b ö-EO; ö-OGH 21.07.2004, 3 Ob 70/04x. Für die Schweiz: BGer 29.05.2015, BGE 141 III 229, E. 3.2.5; BGer 14.02.2011, BGer 4A\_508/2010, E. 3.3 m. w. N.; BGer 30.07.2003, BGE 129 III 626, E. 5.2.3.

<sup>20</sup> Für Österreich: § 84b ö-EO; ö-OGH 21.07.2004, 3 Ob 70/04x. Für die Schweiz: BGer 29.05.2015, BGE 141 III 229, E. 3.2.2; BGer 26.02.2015, BGer 4A\_374/2014, E. 4.2.2; BGer 27.05.2014, BGE 140 III 278, E. 3.3; BGer 14.02.2011, BGer 4A\_508/2010, E. 3.2.

<sup>21</sup> Für Liechtenstein: OGH 04.12.2008, LES 2009, 178; OG 07.02.1990, EP 1990, 52; CZERNICH, Der Beitritt Liechtensteins zum New Yorker Schiedsübereinkommen, Jus & News 2012, S. 31. Für Österreich: Ö-OGH 18.11.2015, 3 Ob 24/15y; ö-OGH 02.10.2003, 6 Ob 41/03b; REINER, Das neue österreichische Schiedsrecht (2006), § 611 ö-ZPO Anm. 205; RECHBERGER/MELIS in Rechberger3, § 607 ö-ZPO Rz 3; ZEILER, Schiedsverfahren (2006), § 607 ö-ZPO Rz 11 und 13; FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990), Rz 2218. Für die Schweiz: BGer 29.05.2015, BGer 4A\_622/2014, E. 3.2.4; BSK ZPO-GIRSBERGER, Art 387 ch-ZPO Rz 6 f. m. w. H.; RÜEDE/HADENFELDT, Schweizerisches Schiedsgerichtsrecht (1993), S. 310.

<sup>22</sup> Für Österreich: Ö-OGH 18.11.2015, 3 Ob 24/15y; RECHBERGER/MELIS in Rechberger3, § 606 ö-ZPO Rz 10; KNEIHS, Rechtskraft, ZfV 2015, S. 177 Anm. 62. A.A. HAUSMANINGER in Fasching/Konecny2 IV/2, § 607 ö-ZPO Rz 30, wonach die Rechtskraft erst mit der Rechtskraftbestätigung gemäss § 606 Abs 6 ö-ZPO (= § 623 Abs 6 ZPO) eintritt (allerdings im Widerspruch zu Rz 32); ebenso FASCHING, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht (1973), S. 131. Diese Ansicht ist nach der hier vertretenen Auffassung aber schon deshalb verfehlt, weil das Schiedsgericht die Rechtskraftbestätigung – ebenso wie das staatliche Gericht – nicht von Amtes wegen auszustellen hat, sondern gemäss § 623 Abs 6 ZPO lediglich «auf Verlangen einer Partei». Für die Schweiz: BSK ZPO-GIRSBERGER, Art 387 ch-ZPO Rz 10; RÜEDE/HADENFELDT, Schweizerisches Schiedsgerichtsrecht (1993), S. 310.

<sup>23</sup> Ö-OGH 16.04.2013, 3 Ob 39/13a m. w. H.

<sup>24</sup> Insofern irreführend StGH 30.06.2008, StGH 2008/46, E. 3.2, LES 2010, 472, wonach das Verfahren vor dem staatlichen Gericht über die Aufhebungsklage den «*ordentlichen Instanzenzug*» gegen den Schiedsspruch darstelle. Aus der Perspektive des Staatsgerichtshofes ist die vorherige Erhebung der Aufhebungsklage lediglich deshalb geboten, weil der Schiedsspruch selbst als Akt der privaten Gerichtsbarkeit keine mit Individualbeschwerde anfechtbare Entscheidung einer öffentlichen Gewalt im Sinne von Art 15 Abs 1 StGH darstellt (vgl. StGH 30.06.2008, StGH 2008/46, E. 2, GE 2010, 472).

und die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches deshalb keinen Einfluss.<sup>25</sup>

### 3. Materielle Rechtskraft

Inhaltlich kann der Schiedsspruch (nur) im Aufhebungsverfahren bei Vorliegen eines Aufhebungsgrundes (§ 628 ZPO) noch abgeändert werden. Mitumfasst in diesem Sinne ist auch ein dem Aufhebungsverfahren nachgelagertes Individualbeschwerdeverfahren vor dem Staatsgerichtshof, sofern sich dessen Urteil auf den Schiedsspruch auswirkt.<sup>26</sup> Ist die Aufhebungsklage erfolgreich, wird die formelle Rechtskraft des Schiedsspruches rückwirkend beseitigt.<sup>27</sup> Sofern der Schiedsspruch aber nicht innert der vierwöchigen Anfechtungsfrist mittels Aufhebungsklage angefochten wird oder diese rechtskräftig abgewiesen wird, erwächst der Schiedsspruch letztlich auch in materielle (innere) Rechtskraft.<sup>28</sup> Damit erlangt der Schiedsspruch endgültig Massgeblichkeit gegenüber den (Schieds-)Gerichten und Parteien.

### 4. Rechtskraftwirkungen

Mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft wird der Schiedsspruch innerhalb und ausserhalb des konkreten Rechtsstreits wirksam und verbindlich.<sup>29</sup> Bereits die formelle Rechtskraft begründet das Prozesshindernis der *res iudicata*; ein später angerufenes (Schieds-)Gericht darf

auf dieselbe Rechtssache nicht mehr eintreten, sondern hat die Klage zurückzuweisen.<sup>30</sup>

Die materielle Rechtskraft des Schiedsspruches bewirkt sodann die endültige Massgeblichkeit seines Inhalts. Sie umfasst einerseits die Einmaligkeitswirkung im Sinne von § 411 ZPO; einem später angerufenen (Schieds-)Gericht oder einer Behörde ist es verwehrt, über das identische Rechtsbegehren zwischen denselben Parteien neuerlich zu verhandeln und zu entscheiden (Wiederholungsverbot; *ne bis in idem*-Wirkung).<sup>31</sup> Insofern handelt es sich bei der Rechtskraft um ein Prozesshindernis, das vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amtes wegen zu beachten ist und bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens zur Zurückweisung der identischen Klage (mit Beschluss) führt.<sup>32</sup> Andererseits begründet die materielle Rechtskraft die Bindungswirkung gegenüber (Schieds-)Gerichten und Behörden in Folgeprozessen; diese dürfen dort bei der Beurteilung einer Vorfrage von der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht abweichen (Abweichungsverbot; Präjudizwirkung).<sup>33</sup>

Die Beachtung der materiellen Rechtskraft einer Entscheidung zählt zum verfahrensrechtlichen *Ordre public*.<sup>34</sup> Missachtet ein Schiedsgericht die *res iudicata* einer vorangegangenen Entscheidung, unterliegt der Schiedsspruch der Aufhebung gemäss § 628 Abs 2 Ziff. 5 ZPO. Dieser Aufhebungsgrund ist vom Obergericht jedoch nicht von Amtes wegen, sondern lediglich auf Antrag einer Partei wahrzunehmen.<sup>35</sup> Bei einer nicht rechtzeitigen Rüge bleibt der Schiedsspruch für die Parteien und Gerichte beachtlich.<sup>36</sup>

Im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches fällt in Art V Abs 2 lit. b

<sup>25</sup> Für Liechtenstein: BuA Nr. 151/2008, S. 74; StGH 25.10.2010, StGH 2010/74, E. 4.4; SCHUMACHER, Das neue Schiedsverfahren, LJZ 2011, S. 111; MAYR, Das neue Schiedsverfahrensrecht in Liechtenstein – Teil 2, Jus & News 2011, S. 31. Für Österreich: ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP, S. 24; RECHBERGER/MELIS in Rechberger3, § 611 ö-ZPO Rz 1 f.; KNEIHS, Rechtskraft, ZfV 2015, S. 177. Für die Schweiz: BSK ZPO-GIRSBERGER, Art 387 ch-ZPO Rz 12; RÜEDE/HADENFELDT, Schweizerisches Schiedsgerichtsrecht (1993), S. 310.

<sup>26</sup> Anfechtungsobjekt im Individualbeschwerdeverfahren ist zwar stets nur die Entscheidung des Aufhebungsgerichts und nicht der Schiedsspruch selbst. Gleichwohl erfolgt in bestimmten Fällen aber eine inhaltliche Überprüfung des Schiedsspruches durch den Staatsgerichtshof, etwa bei einer gegen die Aufhebungsentscheidung erhobenen Willkürklage (vgl. StGH 25.10.2010, StGH 2010/74, E. 4) oder bei Erwägungen des Staatsgerichtshofes über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts im Rahmen des Rechts auf den ordentlichen Richter. Da das Aufhebungsgericht an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofes gebunden ist, wirkt sich in solchen Fällen ein der Individualbeschwerde stattgebendes Urteil indirekt auch auf den Schiedsspruch aus.

<sup>27</sup> FASCHING, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht (1973), S. 131.

<sup>28</sup> Für Österreich: FREMUTH-WOLF in Riegler/Petsche/Fremuth-Wolf/Platte/Liebscher, Arbitration Law of Austria: Practice and Procedure (2007), § 592 ö-ZPO Rz 37 m. w. H.; FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990), Rz 2220. Für die Schweiz: BGer 29.05.2015, BGer 4A\_622/2014, E. 3.2.2; BGer 26.02.2015, BGer 4A\_374/2014, E. 4.2.1; BGer 02.09.2014, BGer 4A\_606/2013, E. 3.

<sup>29</sup> Für Liechtenstein: OGH 06.02.2015, LES 2015, 93. Für Österreich: Ö-OGH 3 Ob 39/13a; FASCHING/KLICKA in Fasching/Konecny2 III § 411 ö-ZPO Rz 10.

<sup>30</sup> Für Österreich: Ö-OGH 18.11.2015, 3 Ob 24/15y; ö-OGH 02.10.2003, 6 Ob 41/03b; ö-OGH 17.08.2001, 1 Ob 300/00z; ö-OGH 13.07.2000, 8 Ob 93/00k; ö-OGH 14.12.1994, 7 Ob 604/94; REINER, Das neue österreichische Schiedsrecht (2006), § 607 ö-ZPO Anm. 163; SCHUMACHER, *Lis Pendens* und Schiedsverfahren, in: Grünwald/Schummer/Zollner, Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis, Festschrift für Waldemar Jud (2012), S. 648. Für die Schweiz: BGer 29.05.2015, BGE 141 III 229, E. 3.2.2; BGer 26.02.2015, BGer 4A\_374/2014, E. 4.2.1; BGer 02.09.2014, BGer 4A\_606/2013, E. 3.

<sup>31</sup> Für Liechtenstein: OGH 07.05.2010, LES 2010, 311. Für Österreich: Ö-OGH 18.11.2015, 3 Ob 24/15y; ö-OGH 28.09.2004, 4 Ob 142/04t; ö-OGH 13.07.2000, 8 Ob 93/00k; FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990), Rz 1500.

<sup>32</sup> Vgl. OGH 07.04.2005, EP 2005, 111; OGH 02.09.2004, LES 2005, 383; OGH 02.12.1999, LES 2000, 92; OGH 30.04.1985, LES 1986, 73. Für Österreich: Ö-OGH 18.11.2015, 3 Ob 24/15y; RIS-Justiz RS0074226; FASCHING/KLICKA in Fasching/Konecny2 III § 411 ö-ZPO Rz 15.

<sup>33</sup> Für Liechtenstein: OGH 11.06.2010, 04 CG.2008.251 (abrufbar unter [www.gerichtsentscheidungen.li](http://www.gerichtsentscheidungen.li)); OGH 07.05.2010, LES 2010, 311. Für Österreich: Ö-OGH 22.03.2001, 4 Ob 63/01w; RIS-Justiz RS0041115; FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990), Rz 1501; FASCHING/KLICKA in Fasching/Konecny2 III § 411 ö-ZPO Rz 16.

<sup>34</sup> Für Liechtenstein: MÄHR, Das internationale Zivilprozessrecht Liechtensteins (2002), S. 290. Für Österreich: HAUSMANINGER in Fasching/Konecny2 IV/2 § 611 ö-ZPO Rz 176. Für die Schweiz: BGer 02.09.2014, BGer 4A\_606/2013, E. 3 und 6; BGer 27.05.2014, BGer 4A\_508/2013, E. 3.1; BGer 13.04.2010, BGE 136 III 345, E. 2.1; BGer 03.04.2002, BGE 128 III 191, E. 4.a.

<sup>35</sup> § 628 Abs 3 ZPO *e contrario*.

<sup>36</sup> § 630 ZPO *e contrario*.

NYÜ der verfahrensrechtliche mit dem materiellrechtlichen *Ordre public* zusammen.<sup>37</sup> Ein Verstoss gegen die materielle Rechtskraft einer anderen Entscheidung ist daher vom Exequaturrichter von Amtes wegen zu beachten und hat die Anerkennungsverweigerung des ausländischen Schiedsspruchs zur Folge.

## 5. Vollstreckbarkeit

Die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches ist grundsätzlich gesondert von dessen Rechtskraft zu beurteilen; sie setzt (nur) den Ablauf der im Schiedsspruch genannten Leistungsfrist voraus.<sup>38</sup> Im Schiedsverfahren fällt der Beginn der Leistungsfrist mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft des Schiedsspruches zusammen. Sie beginnt mit der Zustellung des mit keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr anfechtbaren Schiedsspruches an die Parteien zu laufen.<sup>39</sup> Ist keine Leistungsfrist vorgesehen, ist der Schiedsspruch sofort vollstreckbar.<sup>40</sup> Soll ein ausländischer Schiedsspruch im Inland vollstreckt werden, ist zudem die Vollstreckbarerklärung durch das Landgericht erforderlich.<sup>41</sup>

Wird beim Obergericht eine Aufhebungsklage eingebracht, schiebt dies die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches nicht hinaus. Der Aufhebungskläger kann jedoch gemäss § 24 lit. b EO die Aufschiebung (Hemmung) der Exekution beantragen.<sup>42</sup>

## C. Bindung der Parteien

### 1. Allgemeines

Der Schiedsspruch entfaltet gemäss § 624 ZPO seine materielle Rechtskraft grundsätzlich nur zwischen den Prozessparteien des Schiedsverfahrens (Identität der Parteien). Darüber hinaus erfasst sie nur den im Schiedsverfahren behandelten Prozessgegenstand (Identität des Anspruches) sowie die behandelten Entscheidungsgrundlagen (Identität des rechtserzeugenden Sachverhalts). Dies entspricht den Grenzen der materiellen Rechtskraft staatlicher Entscheidungen.<sup>43</sup> Für die Massgeblichkeit des Schiedsspruches zwischen den Parteien sind darüber hinaus jedoch im Schiedsverfahren weitere Voraussetzungen zu beachten.

### 2. Voraussetzungen im Einzelnen

#### a) Identität der Parteien

Die Bindungswirkung des Schiedsspruches bezieht sich ebenso wie bei staatlichen Entscheidungen grundsätz-

lich nur auf die Parteien des rechtskräftig entschiedenen Schiedsverfahrens (*Inter-partes*-Wirkung).<sup>44</sup> Es muss sich dabei um dieselben natürlichen und juristischen Personen handeln, die den Schiedsspruch angestrengt haben; die Verteilung der Parteipollen ist hingegen nicht massgebend.<sup>45</sup> Erfasst sind auch die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger der Parteien.<sup>46</sup>

#### b) Identität des Anspruches

Der durch einen Schiedsspruch abgeurteilte Anspruch ist rein prozessrechtlich zu verstehen; es handelt sich dabei um den Urteilsgegenstand bzw. den Streitgegenstand des Schiedsverfahrens.<sup>47</sup> Dieser bestimmt sich nach dem Inhalt der Schiedsklage und allfälligen späteren diesbezüglichen Parteidispositionen (Klagsausdehnung, Klageseinschränkung oder Widerklage).<sup>48</sup> Nach der zweigliedrigen Streitgegenstandstheorie liegt eine Identität des Anspruches (nur) dann vor, wenn sowohl das Klagebegehren inhaltlich dasselbe ist, als auch die zu seiner Begründung vorgetragenen rechtserzeugenden Tatsachen denjenigen entsprechen, die in der rechtskräftigen Entscheidung festgestellt wurden; die rechtliche Qualifikation ist hingegen nicht relevant.<sup>49</sup> Die Form des begehrten Rechtsschutzes ist dabei ohne Bedeutung; erfasst sind sowohl Leistungsbegehren, als auch Feststellungs- oder Rechtsgestaltungsbegehren.<sup>50</sup> Von der Bindungswirkung erfasst sind auch Rechtsbegehren, welche das begriffliche Gegenteil des rechtskräftigen Schiedsspruches einfordern.<sup>51</sup> Die Rechtskraft und Bindungswirkung eines Schiedsspruches erstreckt sich grundsätzlich auch auf alle logischen Folgerungen daraus.<sup>52</sup>

#### c) Identität des Sachverhalts

Die materielle Rechtskraft des Schiedsspruches bezieht sich nur auf jenen Sachverhalt, wie er im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung bzw. bei Fällung des Schiedsspruches objektiv vorgelegen hat; eine nachträgliche Änderung des rechtserzeugenden Sachverhalts

<sup>44</sup> Vgl. OGH 01.10.2009, LES 2010, 94; OGH 15.10.1990, LES 1991, 143.

<sup>45</sup> Für Liechtenstein: OGH 15.10.1990, LES 1991, 143. Für Österreich: FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990), Rz 1524. Für die Schweiz: BGer 27.05.2014, BGE 140 III 278, E. 4.2.1; BGer 30.10.1979, BGE 105 II 229, E. 1.b.

<sup>46</sup> Für Liechtenstein: OGH 15.10.1990, LES 1991, 143. Für Österreich: FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990), Rz 1526. Für die Schweiz: BGer 27.05.2014, BGE 140 III 278, E. 4.2.1; BGer 28.11.2013, BGer 4A\_545/2013, E. 3.2.1.

<sup>47</sup> Vgl. FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990), Rz 1514.

<sup>48</sup> Ö-OGH 23.02.2016, 18 OCg 3/15p; ö-OGH 19.08.2015, 18 OCg 2/15s; ZEILER, Schiedsverfahren (2006), § 611 ö-ZPO Rz 20.

<sup>49</sup> OGH 07.01.2009, LES 2009, 199; OGH 14.06.2007, LES 2008, 81; OGH 14.02.2002, LES 2002, 313. Ebenso für die Schweiz: BGer 25.02.2013, BGE 139 III 126, E. 3.2.3 m. w. N.

<sup>50</sup> OGH 15.10.1990, LES 1991, 143.

<sup>51</sup> Für Österreich: RIS-Justiz RS0041572; FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990), Rz 1517. Für die Schweiz: BGer 27.05.2014, BGer 4A\_508/2013, E. 3.3; BGer 25.02.2013, BGE 139 III 126, E. 3.2.3; BSK ZPO-GIRSBERGER, Art 387 ch-ZPO Rz 15.

<sup>52</sup> OGH 07.05.2010, LES 2010, 311.

<sup>37</sup> Vgl. BGer 25.09.2014, BGer 5A\_165/2014, E. 5; BGer 04.10.2010, BGer 4A\_124/2010, E. 5.1; BGer 28.07.2010, BGer 4A\_233/2010, E. 3.2.1; BGer 08.12.2003, BGer 4P.173/2003, E. 4.1.

<sup>38</sup> Für Liechtenstein: Vgl. OGH 05.11.2009, LES 2010, 141. Für Österreich: Ö-OGH 24.02.2010, 3 Ob 25/10p.

<sup>39</sup> Für Liechtenstein: OGH 04.09.2008, LES 2009, 48. Für Österreich: RECHBERGER/MELIS in Rechberger3, § 607 ö-ZPO Rz 3.

<sup>40</sup> FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990), Rz 1549.

<sup>41</sup> Vgl. OGH 06.02.2015, LES 2015, 93; OGH 07.06.2013, LES 2013, 147.

<sup>42</sup> OGH 04.09.2008, LES 2009, 48; OGH 08.10.1980, LES 1982, 16.

<sup>43</sup> S. dazu RIS-Justiz RS0041572; FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990), Rz 1513 ff.

wird von der Bindungswirkung nicht erfasst.<sup>53</sup> Werden somit neue erhebliche Tatsachen im Sinne von echten Noven geltend gemacht, die erst nach Erlass des Schiedsspruches eingetreten sind und den Anspruch in der nunmehr eingeklagten Form erst entstehen liessen, steht die Rechtskraft des Schiedsspruches einer neuerlichen Klagsführung nicht entgegen.<sup>54</sup> Demgegenüber sind die Parteien von einem Nachschieben von Sachverhalten und Beweismitteln, welche im Zeitpunkt des Schiedsspruches bereits bestanden hatten, ausgeschlossen (sog. Präklusionswirkung der materiellen Rechtskraft).<sup>55</sup> Der materiellen Rechtskraft kommt insofern eine zeitliche Komponente zu.

#### d) Entscheidung in der Sache

Nur Entscheidungen des Schiedsgerichts in der Sache selbst sind rechtskräftig; dazu zählen der Schiedsspruch in der Sache (§ 623 ZPO), der Schiedsspruch über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts (§ 609 Abs 1 ZPO), der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut (§ 622 Ziff. 2 ZPO) und der Kostenschiedsspruch (§ 626 Abs 5 ZPO) sowie Teilschiedssprüche und Zwischenschiedssprüche mit Endentscheidungscharakter.<sup>56</sup> Nicht der materiellen Rechtskraft teilhaft sind hingegen prozessleitende Verfügungen des Schiedsgerichts, Zwischenschiedssprüche ohne Endentscheidungscharakter, Nichteintretensentscheide sowie letztlich auch Schiedssprüche, welche die Form- und Inhaltserfordernisse von § 623 ZPO nicht erfüllen.<sup>57</sup>

#### e) Objektive Schiedsfähigkeit der Streitsache

Die Rechtskraftwirkungen entstehen nur bei Schiedssprüchen über einen objektiv schiedsfähigen Anspruch. Andernfalls liegt zwar nach neuem Recht kein Nicht-Schiedsspruch mehr vor,<sup>58</sup> sondern der Schiedsspruch

ist gleichwohl voll wirksam.<sup>59</sup> Bei mangelnder objektiver Schiedsfähigkeit ist dieser aber im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens vom Obergericht von Amtes wegen aufzuheben (§ 628 Abs 3 ZPO<sup>60</sup>) und abseits davon gemäss § 630 ZPO<sup>61</sup> in einem anderen inländischen Verfahren nicht zu beachten. Dadurch sollen Eingriffe in das innerstaatliche Rechtsprechungsmonopol und die Beachtlichkeit solcher Schiedssprüche für die inländischen Gerichte und Behörden ausgeschlossen werden.<sup>62</sup> Während dies bei ausländischen Schiedssprüchen das Exequaturverfahren durch die amtswegige Verweigerung der Anerkennung (Art V Abs 2 lit. a NYÜ) sicherstellt, stellen inländische Schiedssprüche ohne Weiteres bereits einen inländischen Exekutionstitel dar, sodass hier nur deren Unbeachtlichkeit nach § 630 ZPO Abhilfe schafft.

Da es um die Durchsetzung des inländischen Rechtsprechungsmonopols geht, beurteilt sich die objektive Schiedsfähigkeit stets nach liechtensteinischem Recht, namentlich nach § 599 ZPO. Voraussetzung ist demnach die Vermögensrechtlichkeit des Anspruches bzw. bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen deren Vergleichsfähigkeit sowie das Nichtvorliegen eines Ausnahmestatbestandes (§ 599 Abs 2 und 3 ZPO).

#### f) Anerkennungsfähigkeit des Schiedsspruches

Schiedssprüche eines Schiedsgerichts mit Sitz im Ausland entfalten in Liechtenstein nur dann Rechtskraftwirkung, wenn sie im Inland anerkennungsfähig sind.<sup>63</sup> Gemäss § 631 Abs 1 ZPO bedarf es hierzu einer staatsvertraglichen Grundlage. Liechtenstein hat im Rahmen des Beitritts zum New Yorker Übereinkommen einen Gegenrechtvorbehalt angebracht; anerkennungsfähig sind demnach nur Schiedssprüche, die in einem anderen

<sup>53</sup> Vgl. OGH 07.01.2009, LES 2009, 199; OGH 08.11.2007, LES 2008, 256. Für Österreich: FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990), Rz 1531.

<sup>54</sup> BGer 27.05.2014, BGer 4A\_508/2013, E. 3.3; BGer 25.02.2013, BGE 139 III 126, E. 3.2.1.

<sup>55</sup> Für Österreich: FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990), Rz 1534 f., wonach aber bei einer unverschuldeten Unterlassung eine Wiederaufnahmeklage möglich ist. Für die Schweiz: BGer 27.05.2014, BGer 4A\_508/2013, E. 3.3; BGer 25.02.2013, BGE 139 III 126, E. 3.1 m. w. N.

<sup>56</sup> Für Österreich: RIEGLER in Riegler/Petsche/Fremuth-Wolf/Platte/Liebscher, Arbitration Law of Austria: Practice and Procedure (2007), § 607 ö-ZPO Rz 5; HAUSMANINGER in Fasching/Konecny2 IV/2, § 607 ö-ZPO Rz 21 m. w. H. Für die Schweiz: BSK ZPO-GIRSBERGER, Art 387 ch-ZPO Rz 16.

<sup>57</sup> Für Österreich: HAUSMANINGER in Fasching/Konecny2 IV/2, § 607 ö-ZPO Rz 20 f. Für die Schweiz: BERGER/KELLERHALS, International and Domestic Arbitration in Switzerland (2014), Rz 1645 ff.

<sup>58</sup> Unter der alten Rechtslage wurde ein Schiedsspruch über einen objektiv nicht schiedsfähigen Anspruch als «Nicht-Schiedsspruch» und damit als *ipso iure* wirkungslos betrachtet (für Liechtenstein: OGH 25.11.1985, LES 1987, 14; für Österreich: Ö-OGH 13.01.2004, 5 Ob 123/03d; RIS-Justiz RS0118799).

<sup>59</sup> Für Österreich: ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP, S. 28; HAUSMANINGER in Fasching/Konecny2 IV/2, § 611 ö-ZPO Rz 195; POWER, The Austrian Arbitration Act (2006), § 611 ö-ZPO Rz 32; FISCHER, Das neue österreichische Schiedsrecht, LJZ 2006, S. 108. Demnach unzutreffend noch auf die alte Rechtslage verweisend Ö-OGH 18.11.2015, 3 Ob 24/15y.

<sup>60</sup> Entspricht § 611 Abs 3 ö-ZPO und Art 34 Abs 2 lit. b ModG. Das ch-IPRG und die ch-ZPO enthalten keine entsprechende Regelung.

<sup>61</sup> Entspricht § 613 ö-ZPO. Das ModG sowie das ch-IPRG und die ch-ZPO enthalten keine entsprechende Regelung.

<sup>62</sup> OBERHAMMER, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts (2002), S. 145.

<sup>63</sup> Für Liechtenstein: OGH 11.06.2010, 04 CG.2008.251 (abrufbar unter [www.gerichtsentscheidungen.li](http://www.gerichtsentscheidungen.li)); OG 07.02.1990, EP 1990, 52; OGH 14.12.1977, LES 1981, 19; vgl. auch OGH 29.01.1996, LES 1997, 179; OGH 19.12.1994, LES 1995, 172. Für Österreich: FASCHING, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht (1973), S. 132; RECHBERGER/MELIS in Rechberger3, § 607 ö-ZPO Rz 1; POWER, The Austrian Arbitration Act (2006), § 607 ö-ZPO Rz 3. Für die Schweiz: BGer 26.02.2015, BGer 4A\_374/2014, E. 4.2.1; BGer 27.05.2014, BGE 140 III 278, E. 3.1; BGer 14.02.2011, BGer 4A\_508/2010, E. 3.1; VOSER/RANEDA, Recent Developments on the Doctrine of *Res Judicata* in International Arbitration from a Swiss Perspective: A Call for a Harmonized Solution, ASA Bulletin 2015, S. 758 ff.

Mitgliedstaat des NYÜ ergangen sind.<sup>64</sup> Schiedssprüche aus einem Drittstaat sind für die liechtensteinischen Gerichte und Behörden und damit auch für die Parteien im Inland unbeachtlich. Gleiches gilt, wenn ein Grund für die Verweigerung der Anerkennung gemäss Art V NYÜ vorliegt; der Schiedsspruch entfaltet in diesem Fall im Inland keine Wirkung.

### 3. Objektive Reichweite der Bindungswirkung

Die materielle Rechtskraftwirkung beschränkt sich wie bei Entscheidungen eines staatlichen Gerichts auf den im eigentlichen Spruch des Schiedsspruches entschiedenen Anspruchsteil (Dispositiv) mitsamt den dafür tragenden Erwägungen (*ratio decidendi*); davon nicht erfasst sind der im Schiedsspruch enthaltene Tatbestand, die übrigen Entscheidungsgründe und die vom Schiedsgericht entschiedenen Vorfragen.<sup>65</sup> Soll eine Vorfrage rechtskräftig festgestellt werden, kann dies nur über einen Zwischenantrag auf Feststellung geschehen.<sup>66</sup> Nicht von der materiellen Rechtskraft erfasst sind zudem die Einwendungen und Einreden des Gegners.<sup>67</sup>

### 4. Zusammenfassung

Für die Rechtskraftwirkung des Schiedsspruches zwischen den Parteien gelten dieselben Regeln wie bei staatlichen Entscheidungen. Voraussetzung hierfür ist die Identität der Parteien, die Identität des Anspruches und die Identität des Sachverhalts sowie das Vorliegen einer Entscheidung in der Sache. Darüber hinaus ist bei Schiedssprüchen die objektive Schiedsfähigkeit der Streitsache und bei ausländischen Schiedssprüchen deren Anerkennungsfähigkeit im Inland erforderlich. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, entfaltet das Dispo-

sitiv des Schiedsspruches zusammen mit den tragenden Erwägungen zwischen den Parteien Bindungswirkung und in einem späteren Verfahren das Prozesshindernis der *res iudicata*.

## D. Bindung Dritter

### 1. Ausgangslage

Nach den Ausführungen der Regierung<sup>68</sup> soll die Schiedsfähigkeit bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten auch davon abhängen, inwieweit ein Schiedsspruch Dritten gegenüber rechtsgestaltend wirken kann. Dort, wo dies angestrebt sei, müsse auch der an der Schiedsvereinbarung beteiligte Kreis weit genug sein, um die Angelegenheit tatsächlich in einem Schiedsverfahren zu regeln. Gemeint sind hier die Gestaltungsakten des Gesellschaftsrechts, wie etwa die Beschlussanfechtung gemäss Art 178 ff. PGR,<sup>69</sup> sowie jene des Stiftungs- und Trustrechts. Die Entscheidung über solche Klagen wirkt für und gegen sämtliche Beteiligten der Gesellschaft bzw. der Stiftung und des Trusts, unabhängig davon, ob sie am Verfahren beteiligt waren oder nicht. Für die Beschlussanfechtungsklage ist dies in Art 179 Abs 3 PGR ausdrücklich angeordnet. Damit wird gewährleistet, dass identische Rechtsfragen gegenüber sämtlichen Beteiligten desselben Rechtsverhältnisses gleich entschieden werden.<sup>70</sup>

Bei genauer Betrachtung handelt es sich bei der Rechtskrafterweiterung des Schiedsspruches auf Dritte allerdings nicht um eine Frage der Schiedsfähigkeit der Streitsache, denn die Urteilswirkung hat auf die Natur des geltend gemachten Anspruches keinen Einfluss. Es geht hierbei vielmehr um die Frage, ob Schiedssprüche – ebenso wie staatliche Urteile – auch gegenüber Dritten eine Bindungswirkung und damit eine Bindungswirkung *erga omnes* entfalten können. Dem scheint § 624 ZPO entgegenzustehen, der die Bindungswirkung des Schiedsspruches lediglich «*zwischen den Parteien*» anordnet. Diese Formulierung ist allerdings nicht als subjektive Grenze der Rechtskraft zu verstehen, sondern schliesst nur die generelle Erweiterung der materiellen

<sup>64</sup> LGBl. 2011 Nr. 325 (Vorbehalt des Fürstentums Liechtenstein); BuA Nr. 47/2011, S. 13. Demgegenüber haben sowohl Österreich (im Jahre 1988) als auch die Schweiz (im Jahre 1993) ihren ursprünglich bei der Ratifikation des Übereinkommens angebrachten Gegenseitigkeitsvorbehalt zurückgezogen (BuA Nr. 47/2011, S. 13).

<sup>65</sup> Für Liechtenstein: OGH 11.06.2010, 04 CG.2008.251, E. 7.2.2 (abrufbar unter [www.gerichtsentscheidungen.li](http://www.gerichtsentscheidungen.li)); OGH 07.05.2009, LES 2009, 317 (*e contrario*); vgl. auch OGH 04.12.2008, LES 2009, 198; OGH 04.06.2007, LES 2008, 81; OGH 14.06.2007, LES 2008, 76; OGH 01.12.2005, LES 2006, 338; OGH 04.05.2005, LES 2006, 205. Für Österreich: Ö-OGH 21.08.2014, 3 Ob 114/14g; ö-OGH 31.03.2005, 3 Ob 259/04s; RIS-Justiz RS0041351, RS0043259 und RS0000300; FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990), Rz 2220 i.V.m. Rz 1523. Für die Schweiz: BGer 29.05.2015, BGer 4A\_622/2014, E. 3.2.3 f. und 3.2.6; BGer 02.09.2014, BGer 4A\_606/2013, E. 3; BGer 13.04.2010, BGE 136 III 345, E. 2.1; BGer 03.04.2002, BGE 128 III 191, E. 4.a; BERGER/KELLERHALS, International and Domestic Arbitration in Switzerland (2014), Rz 1653; RÜDE/HADENFELDT, Schweizerisches Schiedsgerichtsrecht (1993), S. 303.

<sup>66</sup> OGH 01.12.2005, LES 2006, 338. Insofern können die Parteien die objektiven Grenzen der Rechtskraft durch die Erhebung von Feststellungsbegehren bei Beginn oder während des Schiedsverfahrens erweitern und damit Begründungselemente (z. B. die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung) der materiellen Rechtskraft teilhaft werden lassen.

<sup>67</sup> FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990), Rz 1521, wobei dies aber für die Aufrechnungseinrede bis zur Höhe der Klagsforderung nicht gilt; sie wird insoweit der materiellen Rechtskraft teilhaft (Rz 1295 und 1522).

<sup>68</sup> BuA Nr. 151/2008, S. 29. Ebenso für Österreich: ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP, S. 9.

<sup>69</sup> Vgl. Art 706 ch-OR. Weitere Gestaltungsakten des Gesellschaftsrechts sind etwa die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen, auf Ausschliessung eines Gesellschafters (Art 255 PGR), auf Entziehung der Geschäfts- und Vertretungsbefugnis (Art 191 PGR) oder auf Auflösung der Gesellschaft (Art 123 Abs 1 Ziff. 3 PGR; Art 124 PGR; Art 125 PGR).

<sup>70</sup> LORENZ, Bindungswirkung ausländischer Urteile auf Grund wirk-samer Gerichtsstandsvereinbarungen?, in: Schumacher/Zimmermann, 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Festschrift für Gert Delle Karth (2013), S. 614 f.

Rechtskraftwirkungen auf Dritte aus.<sup>71</sup> Die Rechtsgestaltungswirkung eines Schiedsspruches muss aber jeder gegen sich gelten lassen.<sup>72</sup> Daher wird bei Rechtsgestaltungsklagen des Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrechts unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung eine Rechtskrafterweiterung des Schiedsspruches auf die übrigen Beteiligten und auf Dritte für zulässig erachtet.

## 2. Rechtsvergleich

### a) Schweiz

In der Schweiz können nach der Rechtsprechung<sup>73</sup> und Lehre<sup>74</sup> Gestaltungsklagen des Gesellschaftsrechts, wie etwa die Anfechtungsklage nach Art 706 ch-OR, von einem Schiedsgericht beurteilt werden, und der Schiedsspruch entfaltet Bindungswirkung für und gegen sämtliche Beteiligten der Gesellschaft. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der statutarischen Schiedsklausel Verbindlichkeit für alle Gesellschafter zukommt.<sup>75</sup> Deren Zustimmung zur Bindungswirkung wird bereits aus ihrem Beitritt zur Gesellschaft und der damit erfolgten Zustimmung

zum Erlass von Mehrheitsentscheidungen abgeleitet.<sup>76</sup> Des Weiteren müssen die Gesellschafter die Möglichkeit haben, am Schiedsverfahren teilzunehmen.<sup>77</sup> Letztlich muss das auf die Gesellschaft anwendbare Recht (Gesellschaftsstatut) die objektive Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Gestaltungsklagen sowie die Gültigkeit statutarischer Schiedsklauseln vorsehen und eine Anerkennung des Schiedsspruches in diesem Staat zulassen.<sup>78</sup>

Der Vorentwurf der aktuellen Aktienrechtsreform<sup>79</sup> sieht in Art 697I E-OR die Möglichkeit vor, in den Statuten die Verbindlichkeit der Schiedsklausel gegenüber allen Aktionären, der Gesellschaft selbst und ihren Organen zu bestimmen (Abs 1).<sup>80</sup> Soll ein Schiedsspruch gegenüber der Gesellschaft und allen Aktionären wirken, wird dem Verwaltungsrat in Anlehnung an die Rechtslage in Deutschland<sup>81</sup> eine entsprechende Informationspflicht auferlegt; er hat den Aktionären die Einleitung eines Schiedsverfahrens mitzuteilen und sie auf die ihnen zustehenden Rechte im Verfahren hinzuweisen (Abs 3). Die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel soll mit einer qualifizierten Mehrheitsentscheidung der Generalversammlung möglich sein (Art 704 Abs 1 Ziff. 13 E-OR).

### b) Österreich

In Österreich ist die Schiedsfähigkeit von gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsklagen in der Rechtsprechung<sup>82</sup> und Lehre<sup>83</sup> grundsätzlich anerkannt. Der österreichische Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung zu 6 Ob

<sup>71</sup> KLOIBER/HALLER, Das neue Schiedsverfahrensrecht, in: Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller, Das neue Schiedsrecht (2006), S. 51; FASCHING, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht (1973), S. 130 f. Im Entwurf des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen war die Wortfolge «unter den Parteien» bewusst weggelassen worden, weil sie ein naheliegendes Missverständnis über die subjektiven Rechtskraftgrenzen des Schiedsspruches auslöst (OBERHAMMER, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts (2002), S. 119). Dieser Vorschlag wurde vom österreichischen Gesetzgeber aber nicht übernommen und fand aufgrund der wortwörtlichen Rezeption von 607 ö-ZPO daher auch keinen Eingang in das liechtensteinische Recht.

<sup>72</sup> FASCHING, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht (1973), S. 130.

<sup>73</sup> BGer 25.03.2004, BGer 4P.253/2003 (Sachverhalt); BGer 11.06.2001, BGE 127 III 429 (Sachverhalt); BGer 15.03.1993, BGE 119 II 271, E. 3.b und c; BGer 11.07.1945, BGE 71 II 176, E. 2.

<sup>74</sup> Statt Vieler: BSK ZPO-WEBER-STECHER, Art 354 ch-ZPO Rz 23; BSK OR II-TRUFFER/DUBS, Art 706 ch-OR Rz 27 f.; ZK IPRG-VISCHER, Art 177 ch-IPRG Rz 5; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, Schweizerisches Aktienrecht (1996), § 25 Rz 67 f. A.A. HINDERLING, Die private Schiedsgerichtsbarkeit nach Basler ZPO und Konkordat, BJM 1972, S. 117 f. und HABSCHIED, Statutarische Schiedsgerichte und Schiedskonkordat, SAG 1985, S. 164 f., welche bei Gestaltungsklagen des Gesellschaftsrechts wegen der Möglichkeit, dass aufgrund der Erstreckung der Urteilswirkung Dritte in ihren Rechten beeinträchtigt werden, deren objektive Schiedsfähigkeit verneinen.

<sup>75</sup> ZK ZPO-COURVOISIER/WENGER, Art 354 ch-ZPO Rz 12a; MAUERHOFER, Gültigkeit statutarischer Schieds- und Gerichtsstandsklauseln, GesKR 2011, S. 28; STAHELIN/GROLTMUND/STAHELIN, Zivilprozessrecht (2013), § 29 Rz 12; WALTER/BOSCH/BRÖNNIMANN, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Kommentar zu Kapitel 12 des IPR-Gesetzes (1991), S. 59; BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht (2009), § 16 Rz 149. Differenzierend FENNERS, Der Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit im organisierten Sport (2006), Rz 583 ff., der aufgrund einer formell gültigen statutarischen Schiedsklausel eine Zustimmung der übrigen Mitglieder, welche nicht unmittelbar am Schiedsverfahren beteiligt sind, nicht für erforderlich hält. Differenzierend auch KUKO ZPO-DASSER, Art 354 ch-ZPO Rz 13, der die Möglichkeit der übrigen Mitglieder zu einer Nebenintervention im Schiedsverfahren genügen lässt.

<sup>76</sup> BSK IPRG-GRÄNICHER, Art 178 ch-IPRG Rz 71a; RIEMER, Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage im schweizerischen Gesellschaftsrecht (AG, GmbH, Genossenschaft, Verein, Stockwerkeigentümergeinschaft) (1998), Rz 226.

<sup>77</sup> BÜCHLER/VON DER CRONE, Die Zulässigkeit statutarischer Schiedsgerichte, SZW 2010, S. 264.

<sup>78</sup> ZK IPRG-VISCHER, Art 177 ch-IPRG Rz 5.

<sup>79</sup> Im Internet abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14/vn-ber-d.pdf>.

<sup>80</sup> Neu soll die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister auf die statutarische Schiedsklausel hinweisen, womit den Aktionären der Verzicht auf die staatliche Gerichtsbarkeit bewusst gemacht werden soll (Erläuternder Bericht zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), S. 118).

<sup>81</sup> S. dazu BORRIS, Die Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Klagen in der Aktiengesellschaft, NGZ 2010, S. 481 ff.

<sup>82</sup> Ö-OGH 29.06.2006, 6 Ob 145/06a; ö-OGH 03.04.2001, 4 Ob 37/01x; ö-OGH 10.12.1998, 7 Ob 221/98w; ö-OGH 03.06.1950, 2 Ob 276/50; RIS-Justiz RS0045318.

<sup>83</sup> FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990), Rz 2176; BACKHAUSEN, Schiedsgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung des Schiedsvertragsrechts (1990), S. 129 f.; SCHÖNHERR, Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis und Schiedsgericht, GesRZ 1980, S. 184. A.A. KOPPENSTEINER/RÜFFLER, GmbH-Gesetz, Kommentar (2007), § 42 ö-GmbHG Rz 6, wonach bei Anfechtungsklagen die Rechtskrafterstreckung und die mangelnde Gleichbehandlung bei der Bestellung der Schiedsrichter der Schiedsgerichtsbarkeit entgegensteht; ebenso STRASSER in Jabornegg/Strasser, Kommentar zum Aktiengesetz (2010), § 197 ö-AktG Rz 4.

42/12p<sup>84</sup> klargestellt, dass auch ein Schiedsgericht Entscheidungen mit Tatbestandswirkung (Reflexwirkung) gegenüber gesellschaftsfremden Dritten (hier: über die Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses) erlassen kann. Diese Rechtsprechung wurde seither mehrfach bestätigt.<sup>85</sup>

Schiedsgerichte können somit auch in Österreich Gestaltungsklagen des Gesellschaftsrechts behandeln. Auch hier wird aber verlangt, dass sämtliche von der Rechtskrafterstreckung Betroffenen von der Schiedsvereinbarung erfasst sind.<sup>86</sup> Eine Schiedsklausel in den Gesellschaftsstatuten ist hierfür ausreichend.<sup>87</sup> Zudem müssen die Betroffenen die Möglichkeit haben, sich am Schiedsverfahren zu beteiligen und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör geltend zu machen.<sup>88</sup> Letztlich wird auch eine Mitwirkungsmöglichkeit der Betroffenen bei der Bestellung des Schiedsgerichts verlangt.<sup>89</sup>

### c) Exkurs: Deutschland

Aus der rechtsgestaltenden Wirkung des Urteils im Beschlussmängelstreit ergibt sich auch nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofes<sup>90</sup> kein Hindernis für den Zugang zu einem Schiedsgericht und für die Schiedsfähigkeit solcher Streitigkeiten. Damit sich die Rechtskraft des Schiedsspruches auf sämtliche Gesellschafter erstrecken kann, hat das Schiedsverfahren für diese jedoch gewisse Mindeststandards an Mitwirkungsrechten vorzusehen, namentlich deren Zustimmung zur Schiedsvereinbarung, deren Information über die Einleitung und den Verlauf des Schiedsverfahrens und die

Möglichkeit zur Nebenintervention, deren Mitwirkung an der Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter sowie die Konzentration der Streitigkeiten bei einem einzigen Schiedsgericht.<sup>91</sup>

### 3. Rechtslage in Liechtenstein

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in LES 2010, 311<sup>92</sup> werden von der materiellen Rechtskraftwirkung des Schiedsspruches nur Personen erfasst, die am Schiedsverfahren beteiligt waren. Wie diese Beteiligung konkret auszusehen hat, wurde bisher nicht entschieden. Massgebend ist nach dieser Rechtsprechung einzig, dass der Person, gegen die der Schiedsspruch Wirkung entfalten soll, im Schiedsverfahren rechtliches Gehör gewährt wurde. Ist dies der Fall, ist sie an den Schiedsspruch gebunden. Dies entspricht der Rechtsprechung zur subjektiven Rechtskraftwirkung staatlicher Urteile.<sup>93</sup>

Die Rechtskrafterstreckung des Schiedsspruches wird somit in der liechtensteinischen Rechtsprechung bisher strikt mit dem Anspruch der Betroffenen auf rechtliches Gehör verknüpft. Darüber hinaus sind jedoch zu den allgemeinen Voraussetzungen (s. vorne Punkt C Ziff. 2) weitere Bedingungen zu erfüllen, um eine Bindungswirkung des Schiedsspruches *erga omnes* zu begründen.

### 4. Voraussetzungen im Einzelnen

#### a) Objektive Schiedsfähigkeit der Streitsache

Grundvoraussetzung für die Bindung an einen Schiedsspruch ist die objektive Schiedsfähigkeit der ihm zugrundeliegenden Streitsache. Rechtsgestaltungsklagen des Gesellschaftsrechts, wie etwa die Anfechtungsklage, beruhen auf dem Gesellschaftsverhältnis und damit auf einer vermögensrechtlichen Grundlage im Sinne von § 599 Abs 1 1. Fall ZPO; sie sind damit objektiv schiedsfähig.<sup>94</sup> Gleiches gilt für Rechtsgestaltungsklagen im Stiftungs- und Trustrecht; da die Vermögenswidmung hier stets zugunsten der Begünstigten erfolgt und bei diesen – vergleichbar zu den Mitgliedern einer Verbandsperson – stets ein wirtschaftliches Interesse vorliegt, beruhen solche Ansprüche auf einem vermögenswerten Rechtsverhältnis und sind damit objektiv schiedsfähig. Ob dem Schiedsspruch Rechtskrafterstreckung auf Dritte zukommt, hat auf die Natur des Anspruches und damit auf die objektive Schiedsfähigkeit keinen Einfluss.

<sup>84</sup> Ö-OGH 19.04.2012, 6 Ob 42/12p (da die Schiedsklausel im Gesellschaftsvertrag vor dem Inkrafttreten des SchiedsRÄG 2006 abgeschlossen worden war, gelangte in diesem Fall noch das alte Recht zur Anwendung); zustimmend TRENKER/DEMETZ, Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten, wbl 2013, S. 10 f.; WELSER, Schiedsfähigkeit des Anspruches auf Aufhebung eines Generalversammlungsbeschlusses, GesRZ 2012, S. 359; KALSS, Gesellschaftsrecht und Schiedsrecht in Österreich (1. Teil), JBl 2015, S. 212.

<sup>85</sup> Ö-OGH 05.08.2014, 18 ONc 2/14k; ö-OGH 05.08.2014, 18 ONc 1/14p; ö-OGH 26.06.2014, 6 Ob 84/14t; ö-OGH 09.09.2013, 6 Ob 158/13y.

<sup>86</sup> THÖNI, Zur Schiedsfähigkeit des GmbH-rechtlichen Anfechtungsstreits, wbl 1994, S. 300; KALSS, Gesellschaftsrecht und Schiedsrecht in Österreich (1. Teil), JBl 2015, S. 209; FASCHING, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht (1973), S. 17.

<sup>87</sup> Ö-OGH 10.12.1998, 7 Ob 221/98w; STRASSER in Jabornegg/Strasser, Kommentar zum Aktiengesetz (2010), § 197 ö-AktG Rz 4; KORNEIER, Die Schiedsfähigkeit GmbH-rechtlicher Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen (1980), S. 149.

<sup>88</sup> Ö-OGH 01.10.2008, 6 Ob 170/08f; ö-OGH 10.12.1998, 7 Ob 221/98w; SCHUMACHER in Schumacher (Hrsg.), Beweiserhebung im Schiedsverfahren (2011), Rz 3; THÖNI, Zur Schiedsfähigkeit des GmbH-rechtlichen Anfechtungsstreits, wbl 1994, S. 300; FASCHING, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht (1973), S. 17 f.

<sup>89</sup> Ö-OGH 01.10.2008, 6 Ob 170/08f. Kritisch dazu KOPPENSTEINER/RÜFFLER, GmbH-Gesetz, Kommentar (2007), § 42 ö-GmbHG Rz 6, die in einem Mehrparteienstreit die Möglichkeit einer völligen Gleichberechtigung bei der Schiedsrichterbestellung verneinen.

<sup>90</sup> BGH 29.03.1996, BGH II ZR 124/95, E. 8, wobei allerdings die Erstreckung der Rechtskraft des im Beschlussmängelstreit ergehenden Schiedsspruches auf am Schiedsverfahren nicht beteiligte Gesellschafter verneint wurde (E. 14 ff.).

<sup>91</sup> BGH 06.04.2009, BGH II ZR 255/08 (*Schiedsfähigkeit II*), E. 12.

<sup>92</sup> OGH 07.05.2010, LES 2010, 311.

<sup>93</sup> OGH 01.10.2009, LES 2010, 94; OGH 08.01.2004, LES 2005, 174; OGH 14.02.2002, LES 2002, 302; vgl. auch OGH 07.05.2010, LES 2010, 311; OGH 15.10.1990, LES 1991, 143.

<sup>94</sup> Ebenso für Österreich: Ö-OGH 26.06.2014, 6 Ob 84/14t; OBERHAMMER, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts (2002), S. 41; ZEILER, Schiedsverfahren (2006), § 582 ö-ZPO Rz 13; DIREGGER in Doralt/Nowotny/Kalss, Kommentar zum Aktiengesetz (2012), § 197 ö-AktG Rz 18; REINER, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, 151, wonach gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten immer einen vermögensrechtlichen Anspruch zum Gegenstand haben und damit objektiv schiedsfähig sind. Für die Schweiz: BSK OR II-TRUFFER/DUBS, Art 706 ch-OR Rz 22 und 24 f.; GULDENER, Schweizerisches Zivilprozessrecht (1979), S. 109.

Nicht objektiv schiedsfähig sind gemäss § 599 Abs 3 ZPO hingegen Angelegenheiten der staatlichen Aufsicht im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht. Nach der Rechtsprechung der liechtensteinischen Gerichte<sup>95</sup> sind davon insbesondere Streitigkeiten über die Abberufung von Organen oder die Aufhebung von Beistatuten (Reglemente) erfasst, und zwar unabhängig davon, ob diese von Amtes wegen oder auf Antrag eines Beteiligten erfolgen. Erfasst sind damit letztlich sämtliche Aufsichtsmassnahmen des Art 552 § 35 PGR.<sup>96</sup> Da demzufolge der Grossteil der Rechtsgestaltungsklagen im Stiftungsrecht der staatlichen Aufsicht zuzurechnen ist,<sup>97</sup> ist hier die Schiedsgerichtsbarkeit (noch) weitestgehend ausgeschlossen.<sup>98</sup>

### b) Verbindlichkeit der Schiedsklausel

Damit das Schiedsgericht zur Behandlung der Streitsache zuständig ist und der von ihm erlassene Schiedsspruch Bindungswirkung entfaltet, müssen die Betroffenen in subjektiver Hinsicht von der Schiedsvereinbarung erfasst werden. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach dem Recht am Sitz der Gesellschaft (Gesellschaftsstatut).<sup>99</sup>

Damit eine statutarische Schiedsklausel Verbindlichkeit erlangt, muss das Gesellschaftsstatut deren Zulässigkeit vorsehen. Dies ist bei liechtensteinischen Ge-

sellschaften der Fall. Gemäss § 598 Abs 2 ZPO<sup>100</sup> sind Schiedsklauseln in Statuten wirksam, sofern sie *«in gesetzlich zulässiger Weise»* errichtet wurden.<sup>101</sup> Gemeint ist damit, dass die Schiedsklausel in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Gesellschaftsstatuts erlassen werden muss.<sup>102</sup> Demzufolge sind die (Form-)Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über den Erlass von Statuten bzw. bei einer Statutenänderung zusätzlich die Vorschriften der Statuten selbst zu beachten. Die Formvorgaben von § 600 ZPO kommen auf Schiedsklauseln hingegen nicht (analog) zur Anwendung, denn es handelt sich hierbei nicht um eine klassische Vereinbarung der Parteien, sondern um eine einseitig und kraft Körperschaftsrecht geltende Statutenbestimmung.<sup>103</sup>

Eine Schiedsklausel in den Statuten einer Gesellschaft bindet sodann sämtliche Gesellschafter,<sup>104</sup> zudem auch

<sup>95</sup> OGH 05.02.2016, LES 2016, 66; StGH 04.02.2013, StGH 2012/94, E. 3.2, LES 2013, 68; StGH 26.03.2012, StGH 2011/181, E. 2.2; OGH 07.10.2011, LES 2011, 187. Anders noch zur alten Rechtslage OGH 19.12.1988, LES 1991, 54 und OGH 31.01.1987, LES 1989, 12, wo den Beteiligten die Möglichkeit zugestanden wurde, den Beschluss über die Abberufung eines Stiftungsorgans vor einem Schiedsgericht anzufechten.

<sup>96</sup> Z. B. Änderung des Stiftungszwecks und anderer Inhalte (Art 552 § 35 Abs 1 i.V.m. § 33 und 34 PGR), Kontrolle und Abberufung der Stiftungsorgane, Durchführung von Sonderprüfungen oder Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane (Art 552 § 35 Abs 1 iVm § 29 Abs 3 PGR) sowie wohl auch die gerichtliche Auflösung der Stiftung (Art 552 § 39 PGR).

<sup>97</sup> Z. B. Änderung des Stiftungszwecks oder anderer Inhalte (Art 552 § 35 Abs 1 i.V.m. § 33 und 34 PGR), Kontrolle und Abberufung der Stiftungsorgane, Durchführung von Sonderprüfungen oder Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane (Art 552 § 35 Abs 1 iVm § 29 Abs 3 PGR) sowie wohl auch die gerichtliche Auflösung der Stiftung (Art 552 § 39 PGR).

<sup>98</sup> Die von der Praxis geforderte Anpassung von § 599 Abs 3 ZPO ist in der aktuellen Vorlage zur Teilrevision des Schiedsverfahrensrechts (leider) entfallen und soll zu einem späteren Zeitpunkt ins Auge gefasst werden (BuA Nr. 163/2016, S. 44).

<sup>99</sup> Für die Schweiz: BSK IPRG-GRÄNICHER, Art 178 ch-IPRG Rz 69. Für Deutschland: SCHÜTZE, Kollisionsrechtliche Probleme der Schiedsvereinbarung, insbesondere der Erstreckung ihrer Bindungswirkung auf Dritte, SchiedsVZ 2014, S. 275 ff., wonach für die kollisionsrechtliche Behandlung der Rechtskrafterstreckung auf deren Rechtsgrund abzustellen ist, bei Rechtsgestaltungsklagen des Gesellschaftsrechts also auf das Gesellschaftsverhältnis.

<sup>100</sup> Entspricht § 581 Abs 2 ö-ZPO. Gemäss der österreichischen Lehre kommt dieser Bestimmung lediglich klarstellender Charakter zu, da Statuten bereits unter den Begriff des Vertrages fallen und damit als Schiedsvereinbarungen anzusehen sind (OBERHAMMER, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts (2002), S. 38 f.; ZEILER, Schiedsverfahren (2006), § 581 ö-ZPO Rz 134; SAUCKEN, Die Reform des österreichischen Schiedsverfahrensrechts auf der Basis des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (2004), S. 40; vgl. auch EuGH 10.03.1992, Rs. C-214/89, wonach eine Gerichtsstandsvereinbarung in Statuten einer Aktiengesellschaft als Vertrag zu qualifizieren ist).

<sup>101</sup> Abseits der Tatsache, dass auch das PGR Schiedsklauseln ausdrücklich vorsieht (Art 114 Abs 2 PGR, Art 931 Ziff. 2 PGR oder Art 932a § 45 Abs 2 und 3 PGR), wird neu zudem in § 634 Abs 2 E-ZPO die Verbindlichkeit von Schiedsklauseln in Statuten, Gesellschaftsverträgen, Stiftungsurkunden und Treuhandurkunden ausdrücklich vorgesehen (BuA Nr. 163/2016, S. 46 f.).

<sup>102</sup> MAYR, Vereinstreitigkeiten zwischen Schlichtungseinrichtung, Gericht und Schiedsgericht, ÖJZ 2009, S. 547; KOLLER, Die Schiedsvereinbarung, in: Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht (2012), Rz 3/331; REINER, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, S. 162 f.

<sup>103</sup> Für Österreich: FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990), Rz 2238; RUMMEL, Form des Schiedsvertrages bei statutarischem Schiedsgericht, JBl 1995, S. 598; KOLLER, Die Schiedsvereinbarung, in: Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht (2012), Rz 3/335; REINER, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, S. 160 f.; a. A. ZEILER, Schiedsverfahren (2006), § 581 ö-ZPO Rz 135, wonach für Schiedsklauseln in Statuten keine anderen Regeln gelten als für Schiedsklauseln in Verträgen; ebenso KALSS, Gesellschaftsrecht und Schiedsrecht in Österreich (1. Teil), JBl 2015, S. 209. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist das Schriftformerfordernis jedoch ohnehin erfüllt, wenn die Schieds- bzw. Gerichtsstandsvereinbarung in den schriftlichen Statuten der Gesellschaft enthalten ist und an einem für das Mitglied zugänglichen Ort hinterlegt oder in einem öffentlichen Register enthalten ist, da in diesem Fall das Mitglied die Klausel kennt und ihr zustimmt (EuGH 10.03.1992, Rs. C-214/89, E. 22 ff.). Für die Schweiz: BSK IPRG-GRÄNICHER, Art 178 ch-IPRG Rz 69.

<sup>104</sup> Für Österreich: KOLLER, Die Schiedsvereinbarung, in: Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht (2012), Rz 3/344; AUER, Schiedsvereinbarungen bei der GmbH im Licht des SchiedsRÄG 2005, in: Kalss/Rüffler, Satzungsgestaltung in der GmbH – Möglichkeiten und Grenzen (2005), S. 128. Für die Schweiz: BSK IPRG-GRÄNICHER, Art 178 ch-IPRG Rz 70b und 71, jeweils m. w. N.; BSK ZPO-GIRSBERGER, Art 357 ch-ZPO Rz 30a.

die Gesellschaft selbst<sup>105</sup> sowie deren Organe.<sup>106</sup> Eine ausdrückliche Zustimmung der Gesellschafter ist nicht erforderlich, da sich diese durch ihre Mitgliedschaft mit der Geltung einer Schiedsklausel einverstanden erklären, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zustande gekommen ist.<sup>107</sup> Bei einer nachträglichen Aufnahme der Schiedsklausel reicht demzufolge ein Mehrheitsbeschluss aus.<sup>108</sup> Denn eine solche Klausel stellt nach der hier vertretenen Auffassung keine Beeinträchtigung der Rechte der Gesellschafter dar, bedenkt man einerseits die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit mit der staatlichen Gerichtsbarkeit und andererseits die gerade für Liechtenstein im Vergleich zu staatlichen Entscheidungen umfassendere Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruches.

Die Zulässigkeit der einseitigen Anordnung von Schiedsklauseln in den Statuten einer Stiftung oder eines

Trusts ist in Liechtenstein in der Rechtsprechung<sup>109</sup> seit jeher anerkannt und ist neu in § 598 Abs 2 ZPO vorgesehen.<sup>110</sup> Sie kann im Rahmen der Gründung durch den Stifter und nachträglich bei einem entsprechenden Vorbehalt eines Statutenänderungsrechts entweder durch den Stifter oder durch den Stiftungsrat geschehen.<sup>111</sup> Eine Schiedsanordnung in den Beistatuten ist zulässig, sofern sie mit den Statuten nicht im Widerspruch steht.<sup>112</sup> Die Einhaltung der für die Errichtung bzw. Abänderung der Stiftungserklärung bzw. Zusatzklärung bestehenden Formvorschriften des PGR ist ausreichend.<sup>113</sup>

Die statutarische Schiedsklausel bindet die Stiftung und die Stiftungsbeteiligten (Art 552 § 3 PGR), insbesondere die Begünstigten, da ihre Beteiligtenstellung und das Verfahren zur Geltendmachung ihrer Rechte un-

<sup>105</sup> Für Österreich: REICH-ROHRWIG, Das österreichische GmbH-Recht in systematischer Darstellung (1983), S. 547; KALSS, Gesellschaftsrecht und Schiedsrecht in Österreich (2. Teil), JBl 2015, S. 297. Für die Schweiz: MAUERHOFER, Gültigkeit statutarischer Schieds- und Gerichtsstandsklauseln, GesKR 2011, S. 26 und 27. Für Deutschland: BGH 29.03.1996, BGH II ZR 124/95, E. 13; UMBECK, Managerhaftung als Gegenstand schiedsgerichtlicher Verfahren, SchiedsVZ 2009, S. 145.

<sup>106</sup> KOLLER, Die Schiedsvereinbarung, in: Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht (2012), Rz 3/348.

<sup>107</sup> EuGH 10.03.1992, Rs. C-214/89, E. 19 und 27. Für Österreich: KOLLER, Die Schiedsvereinbarung, in: Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht (2012), Rz 3/334 f. KALSS, Gesellschaftsrecht und Schiedsrecht in Österreich (1. Teil), JBl 2015, S. 209; a.A. ö-OGH 18.02.2015, 3 Ob 157/14f, wonach (Vereins-) Mitglieder eine gesonderte Unterwerfungserklärung abzugeben haben. Für die Schweiz: BSK IPRG-GRÄNICHER, Art 178 ch-IPRG Rz 69 m. w. H.; MAUERHOFER, Gültigkeit statutarischer Schieds- und Gerichtsstandsklauseln, GesKR 2011, S. 26; WENGER, Schiedsvereinbarung und schiedsgerichtliche Zuständigkeit, in: Kellerhals, Schiedsgerichtsbarkeit (1997), S. 228. Für Deutschland: UMBECK, Managerhaftung als Gegenstand schiedsgerichtlicher Verfahren, SchiedsVZ 2009, S. 145.

<sup>108</sup> Für Österreich: KOLLER, Die Schiedsvereinbarung, in: Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht (2012), Rz 3/338 ff.; TORGLER/TORGLER, Anmerkungen zu Reiner, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht (GesRZ 2007, 151), GBU 2007, 28; HEMPEL, Zur Schiedsfähigkeit von Rechtsstreitigkeiten über Beschlussmängel in der GmbH, in: Bernat/Böhler/Weilinger, Festschrift Heinz Krejci zum 60. Geburtstag (2001), S. 1780 f. A.A. REINER, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, S. 161 ff.; TRENKER/DEMETZ, Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten, wbl 2013, S. 3 und 6; KALSS, Gesellschaftsrecht und Schiedsrecht in Österreich (1. Teil), JBl 2015, S. 211; jüngst auch ö-OGH 26.06.2014, 6 Ob 84/14t, wonach eine nachträgliche Einführung der Schiedsklausel durch einstimmigen Beschluss zu erfolgen habe. Für die Schweiz: BERSHEDA, Les clauses d'arbitrage statutaires en droit suisse, ASA Bulletin 2009, S. 702 ff.; MAUERHOFER, Gültigkeit statutarischer Schieds- und Gerichtsstandsklauseln, GesKR 2011, S. 28; BSK IPRG-GRÄNICHER, Art 178 ch-IPRG Rz 69 und 70a, jeweils m. w. H. A.A. BERGER/KELLERHALS, International and Domestic Arbitration in Switzerland (2014), Rz 468, wonach bei einer nachträglichen Einführung der Schiedsklausel die nicht zustimmenden Mitglieder nicht daran gebunden sind.

<sup>109</sup> StGH 04.02.2013, StGH 2012/94, LES 2013, 68; OGH 16.02.2012, LES 2012, 122; StGH 25.10.2010, StGH 2010/74, E. 4.3; vgl. auch OGH 11.06.2010, 04 CG.2008.251 (abrufbar unter [www.gerichtsentscheidungen.li](http://www.gerichtsentscheidungen.li)); OGH 07.05.2010, LES 2010, 311; OGH 05.02.2010, LES 2010, 239; OGH 04.12.2008, LES 2009, 178; OGH 07.08.2008, LES 2009, 27, wo die Gerichte die in den Stiftungsdokumenten enthaltene Schiedsklausel jeweils für wirksam erachteten. Für Österreich: FASCHING, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht (1973), S. 17 f.; ARNOLD, PSG-Kommentar2, § 40 ö-PSG Rz 4; HAUSMANINGER in Fasching/Konecny2 IV/2 § 581 ö-ZPO Rz 301. Für die Schweiz: BSK IPRG-GRÄNICHER, Art 178 ch-IPRG Rz 63 f.

<sup>110</sup> Bei genauer Betrachtung fällt die Stiftungserklärung aufgrund der Einseitigkeit des Rechtsgeschäfts nicht unter den Begriff der «Statuten» gemäss § 598 Abs 2 ZPO, sondern unter «andere nicht auf Vereinbarung der Parteien beruhenden Rechtsgeschäfte» (KOLLER, Die Schiedsvereinbarung, in: Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht (2012), Rz 3/356 Anm. 1175; REINER, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, S. 159 Anm. 72; a.A. FASCHING, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht (1973), S. 50; ARNOLD, PSG-Kommentar2, § 40 ö-PSG Rz 4), wobei diese Unterscheidung im Ergebnis unerheblich ist.

<sup>111</sup> Der Stiftungsrat hat hierbei die allgemeinen Voraussetzungen für eine Statutenänderung gemäss Art 552 § 32 PGR zu beachten. A.A. GSTÖHL, Die Schiedsvereinbarung im liechtensteinischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Schiedsklausel in Stiftungsdokumenten (2011), S. 190 ff., die eine nachträgliche Aufnahme einer statutarischen Schiedsklausel nach neuem Stiftungsrecht nur durch den Stifter zulassen will.

<sup>112</sup> Vgl. StGH 18.05.2010, StGH 2010/6, E. 3.2.

<sup>113</sup> KOLLER, Die Schiedsvereinbarung, in: Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht (2012), Rz 3/356.

trennbar miteinander verbunden sind.<sup>114</sup> Die Bindung der Stiftungsorgane ist umstritten,<sup>115</sup> nach der hier vertretenen Auffassung aber für Streitigkeiten mit der Stiftung oder anderen Stiftungsbeteiligten, die ihre Grundlage im Stiftungsverhältnis haben (z. B. Verantwortlichkeitsansprüche<sup>116</sup>), zu bejahen, da sie an die Organstellung anknüpfen und sich die diesbezüglichen Rechte und Pflichten des Stiftungsrats unmittelbar aus den Stiftungsstatuten (und dem Gesetz) ergeben. Insofern sind die Organstellung und das Verfahren zur Geltendmachung der diesbezüglichen Rechte und Pflichten wie bei den Begünstigten untrennbar miteinander verbunden.

#### e) Information der Gesellschafter bzw. Beteiligten

Die von der Rechtskrafterstreckung Betroffenen müssen die Möglichkeit haben, sich am Schiedsverfahren als Nebenintervenienten zu beteiligen und von ihrem An-

spruch auf rechtliches Gehör Gebrauch zu machen.<sup>117</sup> Dies setzt voraus, dass die Gesellschaft ihre Gesellschafter bzw. die Stiftung ihre Beteiligten über die Einleitung des Schiedsverfahrens und über die ihnen zustehenden Rechte im Verfahren informiert.<sup>118</sup> Dies kann entweder durch persönliche Anschrift im Sinne einer Streitverkündung oder durch Veröffentlichung im statutarisch vorgesehenen Publikationsorgan erfolgen.<sup>119</sup>

Das rechtliche Gehör ist bereits mit der Möglichkeit zur Nebenintervention gewahrt; ein tatsächlicher Verfahrensbeitritt ist nicht erforderlich.<sup>120</sup> Eine tatsächliche Teilnahme der übrigen Gesellschafter bzw. Beteiligten am Schiedsverfahren ist somit nicht Voraussetzung für die Rechtskrafterstreckung, zumal keine notwendige Streitgenossenschaft vorliegt.<sup>121</sup>

#### d) Mitwirkung an der Bestellung des Schiedsgerichts

Den Betroffenen ist bei der Bestellung des Schiedsgerichts die Möglichkeit zur Mitwirkung einzuräumen. Denn das Recht der Parteien auf Gleichbehandlung bei der Schiedsrichterbestellung stellt eine der wesentlichen Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit dar.<sup>122</sup> Wird einem Betroffenen diese Beteiligungsmöglichkeit nicht gewährt, liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, welche die Bindungswirkung des Schiedsspruches für den Betroffenen von vornherein verhindert; eine

<sup>114</sup> Für Liechtenstein: StGH 01.07.2014, StGH 2014/18, E.4.3; OG 16.05.2012, LJZ 2012, 67; SCHUMACHER, Schiedsgerichtsbarkeit zur Lösung stiftungsrechtlicher Streitigkeiten, in: Schurr, Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte (2013), S. 148 ff.; GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2013), Art 552 § 5 PGR Rz 20. Für Österreich: Ö-OGH 10.12.1998, 7 Ob 221/98w; REINER, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, S. 159 Anm. 72; KODEK, Schiedsvereinbarungen bei Privatstiftungen – Möglichkeiten und Grenzen, in: Grünwald/Schummer/Zollner, Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis, Festschrift für Waldemar Jud (2012), S. 360 f.; ARNOLD, PSG-Kommentar2, § 40 ö-PSG Rz 4; a.A. HORVATH, Streitschlichtungsmechanismen in der Stiftung – Überlegungen zur Schiedsgerichtsbarkeit, Kathrein Stiftungsletter 2006, S. 14, der eine Schiedsbindung der Begünstigten ohne deren Zustimmung ablehnt. Für die Schweiz: KAUFMANN-KOHLER/RIGOZZI, International Arbitration (2014), Rz 3.168; RIEMER, Schiedsfähigkeit von Klagen des ZGB, in: Meier/Riemer/Weimar, Recht und Rechtsdurchsetzung, Festschrift für Hans Ulrich Waldler zum 65. Geburtstag (1994), S. 378; MAUERHOFER, Schiedsgerichtliche Zuständigkeit in Erbstreitigkeiten aufgrund Parteienvereinbarung und erblasserischer Anordnung, ZBJV 2006, S. 390 m. w. H.; im Ergebnis auch BERGER/KELLERHALS, International and Domestic Arbitration in Switzerland (2014), Rz 473 f.

<sup>115</sup> Bejahend: SCHUMACHER, Schiedsgerichtsbarkeit zur Lösung stiftungsrechtlicher Streitigkeiten, in: Schurr, Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte (2013), S. 150; KODEK, Schiedsvereinbarungen bei Privatstiftungen – Möglichkeiten und Grenzen, in: Grünwald/Schummer/Zollner, Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis, Festschrift für Waldemar Jud (2012), S. 364; STUMPF, Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungen, SchiedsVZ 2009, S. 269; UMBECK, Managerhaftung als Gegenstand schiedsgerichtlicher Verfahren, SchiedsVZ 2009, S. 145 f. Verneinend: REINER, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, S. 153, der für persönliche Rechte und Pflichten der Organe eine solche Schiedsbindung verneint.

<sup>116</sup> Für Liechtenstein: vgl. OG 16.02.2012, LES 2012, 122. Für Österreich: Im Ergebnis KOLLER, Die Schiedsvereinbarung, in: Liebcher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht (2012), Rz 3/358. A.A. für Liechtenstein: SCHUMACHER, Schiedsgerichtsbarkeit zur Lösung stiftungsrechtlicher Streitigkeiten, in: Schurr, Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte (2013), S. 150, der für Schadenersatzansprüche der Stiftung gegen ihre Organe eine Bindung an die statutarische Schiedsklausel verneint; ebenso für Österreich: HAUSMANINGER in Fasching/Konecny2 IV/2 § 581 ö-ZPO Rz 303; ARNOLD, PSG-Kommentar2, § 40 ö-PSG Rz 4, der jedoch noch auf die alte Rechtslage (Vergleichsfähigkeit) Bezug nimmt.

<sup>117</sup> Ö-OGH 01.10.2008, 6 Ob 170/08f; ö-OGH 10.12.1998, 7 Ob 221/98w, wonach sich das freie Ermessen des Schiedsgerichts bei der Frage der Zulassung des Nebenintervenienten *„auf Null“* reduziert; THÖNI, Zur Schiedsfähigkeit des GmbH-rechtlichen Anfechtungsstreits, wbl 1994, S. 300; HEMPEL, Zur Schiedsfähigkeit von Rechtsstreitigkeiten über Beschlussmängel in der GmbH, in: Bernat/Böhler/Weilinger, Festschrift Heinz Krejci zum 60. Geburtstag (2001), S. 1776; FASCHING, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht (1973), S. 17 f.

<sup>118</sup> Für Liechtenstein: Vgl. OG 12.03.2013, 09 CG.2012.355-15 (nicht veröffentlicht). Für Österreich: THÖNI, Zur Schiedsfähigkeit des GmbH-rechtlichen Anfechtungsstreits, wbl 1994, S. 300.

<sup>119</sup> BORRIS, Die Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten in der Aktiengesellschaft, NZG 2010, S. 484.

<sup>120</sup> Für Liechtenstein: OG 12.03.2013, 09 CG.2012.355-15 (nicht veröffentlicht). Für Österreich: Ö-OGH 10.12.1998, 7 Ob 221/98w; THÖNI, Zur Schiedsfähigkeit des GmbH-rechtlichen Anfechtungsstreits, wbl 1994, S. 300; FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990), Rz 694; a.A. DEIXLER-HÜBNER/MEISINGER, Nebenintervention/Streitverkündung – insbesondere im Schiedsverfahren, RdW 2016, S. 601, welche für eine Rechtskrafterstreckung eine tatsächliche Teilnahme am Schiedsverfahren verlangen.

<sup>121</sup> Vgl. Art 178 Abs 1 PGR, wonach sich die Klage auf Anfechtung von Gesellschaftsbeschlüssen nur gegen die Gesellschaft zu richten hat; OG 12.03.2013, 09 CG.2012.355-15 (nicht veröffentlicht). Für die Schweiz: BGER 13.04.2010, BGE 136 III 345, E. 2.2.2.

<sup>122</sup> ZEILER, Schiedsverfahren (2006), § 587 ö-ZPO Rz 2 und 36 m. w. H.

Aufhebung des Schiedsspruches erübrigt sich.<sup>123</sup> In der Praxis stellt sich aber gerade bei Mehrparteienverfahren die Frage, wie umfassend diese Mitwirkungsmöglichkeit auszugestalten ist, zumal sie in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Prozessökonomie und zur Beschleunigung des Verfahrens steht.

Jene Gesellschafter bzw. Beteiligten, welche am Verfahren nicht als Partei teilnehmen, sondern als Nebenintervenienten beitreten, müssen an der Bildung des Schiedsgerichts zwar ebenfalls in geeigneter Weise beteiligt werden.<sup>124</sup> Bei diesen wird man aber von einer unmittelbaren Mitwirkung bei der Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter absehen können, solange sichergestellt ist, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsgerichts insgesamt gewährleistet ist.<sup>125</sup> Als Streithelfer muss der Beitretende die Schiedsrichter nicht selber wählen, sondern es genügt, wenn er der Wahl seiner Partei zustimmt.<sup>126</sup> Nach der hier vertretenen Ansicht ist es ausreichend, wenn – ähnlich wie im staatlichen Verfahren – an die übrigen Gesellschafter bzw. Beteiligten eine Mitteilung über die Besetzung des Schiedsgerichts erfolgt und diese die Möglichkeit haben, innert einer festgelegten Frist dem Verfahren beizutreten und die Ablehnung eines Schiedsrichters zu beantragen, denn damit wird das Ablehnungsverfahren gemäss § 606 ZPO eingeleitet.<sup>127</sup> Tritt der Streithelfer dem Schiedsverfahren rügelos bei, erteilt er damit der Wahl seiner Partei die Zustimmung.

Treten Gesellschafter bzw. Beteiligte dem Schiedsverfahren jedoch auf der Kläger- oder Beklagtenseite als Partei bei, haben diese die gleichen Rechte bei der Auswahl und Bestellung des Schiedsgerichts wie die ursprünglichen Parteien. Sofern darüber keine Einigung erzielt werden kann, ist der Schiedsrichter bzw. sind die Schiedsrichter auf Antrag einer Partei vom Gericht zu bestellen (§ 606 Abs 5 ZPO). Nach Art 9.4 der *Liechtenstein Rules* bestimmt der Kommissär in Mehrparteienverfahren, bei denen sich eine Verfahrensseite nicht auf ihren Schiedsrichter einigen kann, nicht nur den Schiedsrichter der einen, sondern beider Parteien.

#### e) *Rechtliches Gehör im Verfahren*

Der Anspruch auf rechtliches Gehör stellt auch und gerade in der Schiedsgerichtsbarkeit ein grundlegendes Verfahrensrecht dar und ist nach § 611 Abs 2 ZPO zwin-

gend.<sup>128</sup> Er gilt für alle Beteiligten des Schiedsverfahrens gleichermaßen, also sowohl für die Parteien als auch für die dem Verfahren beigetretenen Nebenintervenienten.<sup>129</sup> Der Gehörsanspruch ist im Schiedsverfahren ebenso umfassend wie im staatlichen Verfahren zu allen Tatsachen und Beweisen sowie zu sämtlichen Teilbereichen des Rechtsstreits zu gewähren.<sup>130</sup> Wird dieser Anspruch gegenüber einem am Schiedsverfahren Beteiligten verletzt, hat dies allerdings nicht die Beseitigung der Bindungswirkung des Schiedsspruches zur Folge, sondern es liegt nur der auf Antrag wahrzunehmende Aufhebungsgrund von § 628 Abs 2 Ziff. 2 ZPO vor.

Sofern ein gesellschaftsfremder Dritter von der Tatbestands- und Reflexwirkung des Schiedsspruches betroffen ist, begründet dies für ihn nach der insofern auch in Liechtenstein beachtlichen Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes<sup>131</sup> regelmässig noch keine Parteistellung und somit auch keinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Der gesellschaftsfremde Dritte muss daher dem Schiedsverfahren nicht beigezogen werden und ist gleichwohl an die Tatbestands- und Reflexwirkung des Schiedsspruches gebunden.

#### f) *Anerkennungsfähigkeit des Schiedsspruches*

Ausländische Schiedssprüche entfalten in Liechtenstein nur dann Bindungswirkung, wenn der Sitz des Schiedsgerichts in einem Vertragsstaat des NYÜ liegt und kein Anerkennungsverweigerungsgrund vorliegt.<sup>132</sup>

Demgegenüber entfalten inländische Schiedssprüche gegenüber Gesellschaftern bzw. Beteiligten mit (Wohn-) Sitz im Ausland nur dann Bindungswirkung, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung dieser Schiedssprüche in diesem Staat erfüllt sind. Ob dies der Fall ist, ist nach dem Recht des ausländischen Staats (*lex fori executionis*) zu beurteilen.

#### 5. Zusammenfassung

Nach dem Gesagten sind Dritte an einen Schiedsspruch gebunden, wenn die zugrundeliegende Streitigkeit objektiv schiedsfähig ist, eine ihnen gegenüber verbindliche Schiedsklausel vorliegt und sie die Möglichkeit hatten, sich als Nebenintervenienten am Schiedsverfahren zu beteiligen und an der Bestellung des Schiedsgerichts mitzuwirken. Die Bindung an einen ausländischen Schiedsspruch setzt zudem dessen Anerkennungsfähigkeit im Inland voraus. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, entfaltet der Schiedsspruch von vornherein gegenüber dem Dritten keine Bindungswirkung; eine Aufhebungsklage ist in solchen Fällen weder erforderlich noch zulässig. Der Betroffene hat jedoch die Möglichkeit, seine Nichtbindung an den Schiedsspruch mittels Feststellungsklage durch das staatliche Gericht feststellen zu lassen.<sup>133</sup>

<sup>123</sup> DEIXLER-HÜBNER/MEISINGER, Nebenintervention/Streitverkündung – insbesondere im Schiedsverfahren, RdW 2016, S. 600 f.; ZEILER, Schiedsverfahren (2006), § 607 ö-ZPO Rz 10. Da der Schiedsspruch gegenüber dem Betroffenen in solchen Fällen keine Wirkung entfaltet, ist er dadurch nicht beschwert; es mangelt ihm im Aufhebungsverfahren an einem Rechtsschutzinteresse und damit an einer Prozessvoraussetzung. Eine von ihm ergriffene Aufhebungsklage ist daher mit Beschluss zurückzuweisen.

<sup>124</sup> ZEILER, Schiedsverfahren (2006), § 594 ö-ZPO Rz 28.

<sup>125</sup> So der Erläuternde Bericht zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), S. 119.

<sup>126</sup> HEMPEL, Zur Schiedsfähigkeit von Rechtsstreitigkeiten über Beschlussmängel in der GmbH, in: Bernat/Böhler/Weilinger, Festschrift Heinz Krejci zum 60. Geburtstag (2001), S. 1777.

<sup>127</sup> Ebenso HAUSMANINGER in Fasching/Konecny2 IV/2 § 607 ö-ZPO Rz 45.

<sup>128</sup> Für Liechtenstein: BuA Nr. 151/2008, S. 55 f.; SCHUMACHER, Das neue Schiedsverfahren, LJZ 2011, S. 112. Für Österreich: ZEILER, Schiedsverfahren (2006), § 594 ö-ZPO Rz 9; HAUSMANINGER in Fasching/Konecny2 IV/2 § 594 ö-ZPO Rz 103.

<sup>129</sup> OGH 07.05.2010, LES 2010, 311.

<sup>130</sup> ZEILER, Schiedsverfahren (2006), § 594 ö-ZPO Rz 17 ff.

<sup>131</sup> Ö-OGH 19.04.2012, 6 Ob 42/12p, RIS-Justiz RS0120841 und RS0123028.

<sup>132</sup> S. dazu vorne Punkt C.2.f.

<sup>133</sup> HAUSMANINGER in Fasching/Konecny2 IV/2 § 611 ö-ZPO Rz 251.

Nach der geltenden Rechtslage bestehen an der objektiven Schiedsfähigkeit von Gestaltungsakten des Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrechts keine Zweifel; sie sind als vermögensrechtliche Ansprüche gemäss § 599 Abs 1 1. Fall ZPO objektiv schiedsfähig. Von der Schiedsfähigkeit ausgenommen sind gemäss Rechtsprechung allerdings gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten, die der staatlichen Aufsicht unterstehen, wobei die Gerichte dazu auch die auf Antrag eines Beteiligten erlassenen Massnahmen gemäss Art 552 § 35 PGR zählen. Damit sind (derzeit)<sup>134</sup> die Rechtsgestaltungsklagen des Stiftungsrechts der Schiedsgerichtsbarkeit nicht zugänglich.

Die Gültigkeit von statutarischen Schiedsklauseln ergibt sich bereits aus § 598 Abs 2 ZPO. Als logische Folge daraus sind sowohl die Gesellschafter als auch die Gesellschaft und ihre Organe an eine solche Schiedsklausel gebunden. Gleiches gilt für Stiftungen und Trusts.

Damit der Schiedsspruch gegenüber sämtlichen Beteiligten *Erga-omnes*-Wirkung entfaltet, muss diesen im Schiedsverfahren rechtliches Gehör gewährt werden. Hierfür genügt die Möglichkeit zur Nebenintervention. Dies setzt allerdings voraus, dass die Beteiligten durch die Verwaltung der Gesellschaft, Stiftung oder des Trusts von der Einleitung des Schiedsverfahrens und über die ihnen zustehenden Verfahrensrechte und Mitwirkungsmöglichkeiten informiert werden. Alternativ kann diese Mitteilung auch durch die Parteien des Schiedsverfahrens oder, sofern es bereits konstituiert ist, durch das Schiedsgericht erfolgen. In der Praxis können somit die Parteien, die Gesellschaft und/oder das Schiedsgericht durch die Handhabung dieser Verfahrensrechte und eine geeignete Prozessführung bereits nach geltendem Recht die Bindungswirkung des Schiedsspruches *erga omnes* herstellen.

## 6. Lösungsansätze de lege ferenda

Um im Hinblick auf die subjektive Rechtskrafterstreckung des Schiedsspruches Missverständnisse zu beseitigen und Rechtssicherheit zu schaffen, ist eine Revision des Gesetzes angezeigt. Die Wortfolge *«zwischen den Parteien»* in § 624 ZPO ist zu streichen; sie war bereits im ursprünglichen österreichischen Gesetzesentwurf des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen bewusst weggelassen worden.<sup>135</sup> Zudem ist die Bestimmung von § 624 ZPO durch einen Abs 2 zu ergänzen, der wie folgt lautet: *«Die Wirkung des Schiedsspruchs erstreckt sich auch auf am Schiedsverfahren nicht beteiligte Personen, sofern ihnen das rechtliche Gehör gewährt wurde und sie an die Schiedsvereinbarung gebunden sind.»* Einerseits werden damit die Information der Betroffenen und die Einräumung der Möglichkeit zur Nebenintervention für die Rechtskrafterstreckung vorausgesetzt. Dadurch ist der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. Eine tatsächliche Teilnahme

am Verfahren ist nicht erforderlich. Treten die Personen hingegen dem Schiedsverfahren bei und beteiligen sich am Verfahren, führt eine spätere (punktuelle) Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht zur Beseitigung der Bindungswirkung, sondern lediglich zu einem auf Antrag wahrzunehmenden Aufhebungsgrund. Andererseits stellt diese Ergänzung in Abs 2 klar, dass von der Rechtskrafterstreckung nur Personen betroffen sind, welche an eine gültig zustande gekommene Schiedsvereinbarung oder statutarische Schiedsklausel gebunden sind. Dies setzt freilich auch die objektive Schiedsfähigkeit des konkreten Streitgegenstands voraus.

In Anlehnung an die laufende Aktienrechtsreform in der Schweiz ist im allgemeinen Teil des Personen- und Gesellschaftsrechts eine Pflicht der Verwaltung vorzusehen, die Gesellschafter bzw. Beteiligten einer Stiftung oder eines Trusts von der Einleitung des Schiedsverfahrens zu informieren und sie über ihre Verfahrensrechte zu belehren.<sup>136</sup> Damit wird der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör auch auf der Ebene des Gesellschaftsrechts umgesetzt.

Es ist zudem empfehlenswert, im Gesetz die Schiedsbindung aller Gesellschafter, der Gesellschaft sowie ihrer Organe an eine in den Statuten enthaltene Schiedsklausel ausdrücklich vorzusehen. Gleiches gilt für die Beteiligten bei Stiftungen und Trusts.<sup>137</sup> Hierfür ist die Bestimmung von § 598 ZPO in Abs 2 wie folgt zu ergänzen: *«Eine solche Schiedsordnung ist für sämtliche Beteiligten verbindlich.»* Um bei den Beteiligten die erforderliche Kenntnis und Publizität zu schaffen, ist gleichzeitig in der Handelsregisterverordnung vorzusehen, dass die Eintragung der jeweiligen Gesellschaften, Stiftungen und Trusts im Handelsregister auf die statutarische Schiedsklausel hinzuweisen hat.<sup>138</sup> Damit wird den Gesellschaftern und Beteiligten der Verzicht auf die staatliche Gerichtsbarkeit bewusst gemacht.

Die hier geforderten gesetzlichen Klarstellungen führen zu einer Verbesserung des inländischen Schiedsverfahrensrechts und schaffen Rechtssicherheit. Gerade mit Blick auf die Rechtsentwicklungen in den umliegenden Nachbarstaaten Schweiz und Österreich kann Liechtenstein dadurch einerseits mit den neuen Standards im Bereich des Gesellschaftsrechts Schritt halten und andererseits sich durch eine speditive Umsetzung einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Dies alles fördert die Attraktivität des Schiedsstandortes und die Motivation der Parteien zur Wahl Liechtensteins als Ort ihres Schiedsverfahrens.

<sup>134</sup> Die Regierung hat mittlerweile eine Arbeitsgruppe bestellt, welche mit der Reform von § 599 Abs 3 ZPO betraut wurde (BuA Nr. 163/2016, S. 44). Es bleibt zu hoffen, dass die Ausnahmen von der Schiedsgerichtsbarkeit durch einen im Gesetz klar definierten Katalog von nicht schiedsfähigen Angelegenheiten geregelt werden.

<sup>135</sup> Oberhammer, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts (2002), S. 119.

<sup>136</sup> Vgl. Art 6971 Abs 3 E-OR: *«Soll ein Schiedsentscheid gegenüber der Gesellschaft und allen Aktionären wirken, so teilt der Verwaltungsrat den Aktionären mit, wenn ein entsprechendes Schiedsverfahren eingeleitet worden ist, und er weist dabei sie auf die ihnen zustehenden Rechte im Verfahren hin.»*

<sup>137</sup> Gleiches gilt im Übrigen auch bei einer letztwilligen Verfügung für die Erben und bei anderen nicht auf Vereinbarung der Parteien beruhenden Rechtsgeschäften für die dortigen Beteiligten.

<sup>138</sup> Dies kann durch eine entsprechende Ergänzung des Inhalts der Eintragung geschehen. Hierfür ist entweder Art 52 HRV für alle Rechtsformen entsprechend zu ergänzen oder es sind bei den einzelnen Rechtsformen die besonderen Bestimmungen über den Inhalt der Eintragung anzupassen, etwa Art 90 HRV (bei Stiftungen), Art 93 HRV (bei Vereinen), Art 100a HRV (bei Trusts) oder Art 101 HRV (beim Trust reg.).